



Landkreis  
**TRIER-SAARBURG**

---

# B E R I C H T

über die Prüfung des

## **Jahresabschlusses**

des Landkreises **Trier-Saarburg**

zum **31. Dezember 2017**

---

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg**  
**Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt**





# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>I. VORBEMERKUNGEN</b>	<b>1</b>
1. ALLGEMEINES	1
2. KOMMUNALE DOPPIK	2
<b>II. PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES</b>	<b>5</b>
1. GRUNDLAGEN	5
Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses, Prüfungsauftrag, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsverfahren, Prüfungsziele, Beteiligung von sachverständigen Dritten als Berater, Prüfungsunterlagen, Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Erledigung von Prüfungsfeststellungen	
2. HAUSHALTSSATZUNG / HAUSHALTSPLAN 2017	12
3. BILANZ	13
Bilanz zum 31.12.2017, Aktiva, Passiva	
4. ERGEBNISRECHNUNG / TEILERGEBNISRECHNUNGEN	62
5. FINANZRECHNUNG / TEILFINANZRECHNUNGEN	64
6. VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN	68
7. ANHANG	69
8. ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	69
Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen	
9. SONSTIGE FESTSTELLUNGEN	77
9.1 Kostenabrechnungen gemeinsame Kfz-Zulassungsstelle	
9.2 Verkauf von Asylbewerberunterkünften	
9.3 Verkauf der Immobilie Ostallee 71	
<b>III. ERGEBNIS DER PRÜFUNG</b>	<b>83</b>
1. ALLGEMEINES	83
2. PRÜFUNGSERGEBNIS / ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG	84



## **I. VORBEMERKUNGEN**

### **1. ALLGEMEINES**

Der Landkreis Trier-Saarburg ist nach § 1 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) eine Gebietskörperschaft und ein Gemeindeverband. Er hat im Rahmen der Verfassung und der Gesetze das Recht auf Selbstverwaltung. Das Gebiet des Landkreises ist zugleich Gebiet der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung.

Der Landkreis kann auf das Kreisgebiet bezogene öffentliche Aufgaben als freie Aufgaben der Selbstverwaltung wahrnehmen, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen sind. Er erfüllt sowohl gesetzlich übertragene Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung, als auch staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten), letztere nach Weisung der zuständigen Behörden.

Der Landkreis stellt die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Bediensteten, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 2 Abs. 2 LKO). Er soll Verbandsgemeinden und Gemeinden, die ihre Aufgaben nicht ausreichend erfüllen können, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit unterstützen und zu einem wirtschaftlichen Ausgleich unter den Verbandsgemeinden und den kreisangehörigen Gemeinden beitragen (§ 2 Abs. 5 LKO).

Das Land sichert den Landkreisen die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel durch das Recht zur Erhebung eigener Abgaben und durch den Finanzausgleich (§ 2 a Abs. 1 LKO).

Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat. Sie verwalten den Landkreis nach den Bestimmungen der Landkreisordnung (§ 21 Abs. 1 LKO). Gemäß § 57 LKO gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises die §§ 78 bis 115 Gemeindeordnung (GemO) und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

## 2. KOMMUNALE DOPPIK

### 2.1 Umstellungsprozess und Auswirkungen

Aufgrund des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02. März 2006 werden die Bücher des Landkreises Trier-Saarburg seit dem Haushaltsjahr 2008 nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden geführt. Die Reform des Gemeindehaushaltsrechts führte zu grundlegenden Veränderungen in Zielsetzung und Darstellung des öffentlichen Finanz- und Rechnungswesens.

Die Eröffnungsbilanz des Landkreises Trier-Saarburg zum 01.01.2008 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 11.05.2009 gemäß Artikel 8 § 13 KomDoppikLG mit einer Bilanzsumme in Höhe von **316.651.505,66 €** festgestellt. Diese stellt die bilanzmäßige Startposition und damit die Grundlage der zukünftigen Jahresabschlüsse dar.

Die doppischen Jahresabschlüsse wurden vom Kreistag wie folgt festgestellt und dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten gemäß § 57 LKO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt:

<b>Jahresabschluss zum</b>	<b>Sitzung vom</b>	<b>Bilanzsumme</b>
31.12.2008	28.02.2011	322.820.573,04 €
31.12.2009	05.03.2012	328.345.040,54 €
31.12.2010	17.12.2012	344.715.503,40 €
31.12.2011	11.11.2013	393.442.629,45 €
31.12.2012	15.12.2014	403.258.056,82 €
31.12.2013	11.12.2015	409.226.605,74 €
31.12.2014	26.06.2017	412.845.030,57 €
31.12.2015	11.12.2017	415.614.270,69 €
31.12.2016	*	422.622.586,04 €

\* Die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und die Entlastungsbeschlüsse waren ursprünglich für die Kreistagsitzung am 31.08.2020 vorgesehen. Diese Sitzung fand aufgrund fehlender dringlicher Tagesordnungspunkte nicht statt. Der Jahresabschluss 2016 wird voraussichtlich Gegenstand der Kreistagsitzung am 26.10.2020 sein.

Vor Feststellung durch den Kreistag wurden die Jahresabschlüsse jeweils durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (§ 57 LKO i. V. m. §§ 112, 113 GemO).

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung wurden jeweils in den Kreisnachrichten öffentlich bekannt gemacht. In den Bekanntmachungen wurde auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses des Landkreises Trier-Saarburg hingewiesen.

## 2.2 Datenverarbeitungsverfahren

Mit Wirkung vom 01.01.2008 wurde das Rechnungswesen bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg auf die kommunale Doppik umgestellt. Die praktische Umsetzung erfolgt mittels der nach öffentlicher Ausschreibung neu beschafften Finanzsoftware „KIS-KRW“ (Kommunales Integriertes System) der Firma OrgaSoft Kommunal GmbH.

Die Finanzsoftware wurde erstmals mit Freigabeerklärung des Landrates vom 24. Juni 2013 als sachlich richtig anerkannt und zur Anwendung freigegeben. Seither hat die Finanzsoftware diverse Programmfortschreibungen/Aktualisierungen erfahren.

Gemäß Ziffer 7 VV zu § 107 GemO i. V. m. Ziffer 7.1.2 Satz 3 DA Rechnungswesen ist eine erneute Programmprüfung und/oder eine erneute Freigabe erforderlich, wenn das eingesetzte Programm oder der organisatorische Ablauf des Verfahrens wesentliche Änderungen erfahren hat.

Im Prüfungszeitpunkt (20.07.2020) lag der Rechnungsprüfung die Freigabeerklärung des Landrates für die HKR-Software KIS-KRW in der Version 3.10.1703 – 3.10.2001 vom 26.05.2020 vor. Gemäß der geäußerten Absichtserklärung ist seitens der Verwaltung vorgesehen, die Freigabeerklärung entsprechend der wesentlichen Programmänderungen bzw. -aktualisierungen regelmäßig anzupassen.

## 2.3 Dienstanweisungen im Rahmen der kommunalen Doppik

Nach der Gemeindehaushaltsverordnung vom 18. Mai 2006 ist eine Vielzahl von Regelungen / Festlegungen internen Dienstanweisungen vorbehalten:

1. Dienstanweisung zur Regelung der Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (§ 4 Abs. 10 GemHVO)
2. Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung (§ 12 Abs. 3 GemHVO)
3. Regelung der Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung (§ 25 Abs. 3 GemHVO)
4. Regelungen von Art und Umfang der örtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung sowie Form und Inhalt des Prüfungsberichts (§ 26 Abs. 4 GemHVO)
5. Dienstanweisung über die Sicherung des Buchungsverfahrens (§ 28 Abs. 13 GemHVO)
6. Dienstanweisung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (§ 29 Abs. 1 GemHVO)
7. Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5 GemHVO)

Die Inventurrichtlinie für den Landkreis Trier-Saarburg (Nr. 7) ist seit 01.01.2008, die Dienstanweisung für das Rechnungswesen mit Inhalten zu den vorgenannten Nummern 3 bis 6 seit 01.01.2012 und die Dienstanweisung zur internen Leistungs-

!

verrechnung (Nr. 1) seit 01.01.2016 in Kraft. Gemäß dem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.06.2020 sollen die aus dem Jahr 2008 stammende Inventurrichtlinie und Inventuranweisung aktualisiert werden. Außerdem sollen die genannten Dienstanweisungen mit dem Hinweis um Beachtung innerhalb der Verwaltung zur Kenntnis gegeben werden. Im Prüfungszeitpunkt (10.08.2020) war eine Aktualisierung der Regelungen noch nicht abgeschlossen. Der Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses ist nunmehr zeitnah – spätestens bis 31.03.2021 – vollständig umzusetzen.

Die unter Nr. 2 aufgeführte Dienstanweisung ist spätestens mit Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung zu erlassen.

01

Mit Ausnahme der Dienstanweisung Rechnungswesen ist eine regelmäßige Kontrolle und ggf. notwendige Anpassung der vorgenannten Dienstanweisungen an die aktuell gültige Rechtslage nicht nachvollziehbar dokumentiert. Wir empfehlen, diesen Check permanent oder spätestens nach Ablauf einer vorher festgelegten Zeit durchzuführen und eine Angleichung der Regelungen vorzunehmen.

## **II. PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

### **1. GRUNDLAGEN**

#### **1.1 Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses**

Der Landkreis Trier-Saarburg hat gemäß § 108 Abs. 1 GemO für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Nach § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

#### **1.2 Prüfungsauftrag**

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss zu prüfen.

#### **1.3 Art und Umfang der Prüfung**

Nach § 113 GemO ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Der Rechenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Im Rahmen der Prüfung der Bilanzposten wurden die korrespondierenden Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung, die Sonderposten sowie die im Anhang aufgrund gesetzlicher Vorschrift vorzunehmenden Angaben und Erläuterungen ggf. in Stichproben mitgeprüft.

Die Prüfung umfasste beispielsweise den Abgleich mit den Vorjahreswerten, die rechnerische Richtigkeit von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Abgleich / Nachweis der Schlussbilanzwerte mit den Konten der Anlagenbuchhaltung als Nebenbuchhaltung, den Sachkonten der Finanzbuchhaltung, Summen- und Saldenlisten sowie der Anlagenübersicht, zutreffende Aktivierung bzw. Passivierung von Vermögensgegenständen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Nachvollziehbarkeit von Buchungen in der Anlagenbuchhaltung zu einzelnen Wirtschaftsgütern.

Bereits während des laufenden Haushaltsjahres 2017 wurden im Rahmen der Visakontrolle<sup>1</sup> Schlusszahlungen (ohne Rücksicht auf die Höhe) für Investitionsmaßnahmen und Zuwendungen für Investitionen Dritter vor Ausführung geprüft, wenn die Gesamtausgaben den in der DA Rechnungswesen (Ziffer 6.3.2) genannten Betrag (100.000,00 €) überstiegen.

Ebenfalls unterjährig geprüft wurden zahlreiche Abrechnungen und Nachweisungen, die verschiedene Leistungsarten, finanzielle Kostenbeteiligungen und Zuweisungen zum Gegenstand hatten, z. B.

- Sozial- und Jugendhilfeabrechnungen mit dem Land,
- Beteiligung an den Kosten schulisch genutzter Anlagen und Einrichtungen (Schulzentren, Raumanmietungen, gemeinschaftliche Einrichtungen) sowie
- Verwendungsnachweise verschiedener Bereiche (z. B. Kreismusikschule, Kreisvolkshochschule, Sportstätten, Kindergärten).

Darüber hinaus wurde am 11.07.2017 bei der Kreiskasse Trier-Saarburg eine Kassenbestandsaufnahme und am 21.11. 2017 eine örtliche Prüfung der Kreiskasse gemäß Ziffer 6.1 der Dienstanweisung für das Rechnungswesen bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Dienstanweisung für das Rechnungswesen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 15.12.2011 in Kraft getreten zum 01.01.2012 (ersetzt durch Neufassungen vom 15.08.2014, 29.04.2016, 01.03.2017, 01.12.2018 und 01.01.2019).

## 1.4 Prüfungsverfahren

Der Verfahrensablauf zur Prüfung des Jahresabschlusses ist in den §§ 110, 112, 113 und 114 GemO i. V. m. § 57 LKO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften geregelt:

Verfahrensablauf	GemO
➤ Der Landrat legt den Jahresabschluss dem Kreistag zur Prüfung vor. Dieser soll zuvor durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden.	§ 110 (2)
➤ Vor der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss leitet der Landrat den Jahresabschluss zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zu.	§ 110 (3)
➤ Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Das Prüfungsergebnis ist zum Berichtsende zusammenzufassen. In der Zusammenfassung sind insbesondere Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben, ferner ist eine abschließende Bewertung des Ergebnisses der Prüfung vorzunehmen.	§ 113 (3)
➤ Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch das Rechnungsprüfungsamt an den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. an den Kreistag, ist dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung einzuräumen. Er hat die notwendigen Folgerungen aus dem Prüfungsergebnis zu ziehen.	§ 113 (4) § 112 (6)
➤ Der jeweilige Bericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen.	§ 113 (5)
➤ Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Der Kreistag entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Landrates und der Kreisbeigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Landrat vertreten haben. Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er diese mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.	§ 114 (1)
➤ Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind öffentlich bekannt zu machen. Anschließend sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und dem Beteiligungsbericht sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes an sieben Werktagen bei der Kreisverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen.	§ 114 (2)

## **1.5 Prüfungsziele**

Art und Umfang der Prüfungshandlungen wurden so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Trier-Saarburg wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze unter quantitativen Gesichtspunkten ist nicht erfolgt.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat die Ergebnisse seiner Prüfung am Ende dieses Prüfungsberichts zusammengefasst und Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung beschrieben sowie eine abschließende Bewertung des Ergebnisses der Prüfung vorgenommen (§ 113 Abs. 3 GemO).

Dieser Prüfungsbericht wurde dem Landrat mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorgelegt.

## **1.6 Beteiligung von sachverständigen Dritten als Berater**

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können sich mit Zustimmung des Kreistages sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen (§ 112 Abs. 5 Satz 1 GemO).

Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

## **1.7 Prüfungsunterlagen**

Die der Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen (Ergebnis- und Finanzrechnung, jeweils 14 Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Bilanz zum 31.12.2017, Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht, Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen) wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 25.05.2020 in Papierform und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der Bericht „Doppischer Jahresabschluss 2017“ wurde durch Einstellung in den Austauschordner am 18.05.2020 elektronisch übermittelt. Am 06.06.2020 erfolgte eine Ergänzung des Berichts.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.06.2020 wurde vom Rechnungsprüfungsamt explizit darauf hingewiesen und von der Verwaltung auch durchaus eingeräumt, dass die vorgenannten Unterlagen in wesentlichen Teilen fehlerhaft und unvollständig bzw. lückenhaft sind.

Die vom Ersten Kreisbeigeordneten am 15.03.2019 unterzeichnete Bilanz zum 31.12.2017, eingegangen beim Rechnungsprüfungsamt am 18.03.2019, weist bei zwei Bilanzposten unzutreffende Werte aus. Nach Mitteilung der Kämmerei ist vorgesehen, eine vom Landrat unterschriebene korrigierte Bilanz mit den zutreffenden Bilanzwerten nachzureichen. Diese war bis zum Prüfungsabschluss (08.09.2020) noch nicht beim Rechnungsprüfungsamt eingegangen.

Dem Prüfungsamt wurden die erbetenen Unterlagen – im Wesentlichen Belege, Berechnungen, Vertragsdokumente, Verwaltungsakten aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales oder von Fachabteilungen, Vermerke über die Dokumentation von Entscheidungen sowie Dateien der Konten über die Ermittlung des Wertes der Bilanzpositionen, der Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung etc. – teilweise erst nach wiederholter Anforderung oder unvollständig zur Prüfung zur Verfügung gestellt.

Einzelne schriftliche Auskunftersuchen des Rechnungsprüfungsamtes blieben bis zum Prüfungsabschluss (08.09.2020) unbeantwortet.

Der Landrat hat gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt mit Vollständigkeitserklärung vom 18.05.2020 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie sämtliche Ein- und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

### **1.8 Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses**

Nach § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

**Der Jahresabschluss 2017 wurde nicht fristgerecht bis zum 30.06.2018 erstellt.**

### **1.9 Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände**

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, **sind** die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Diese erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung).

Von der Gemeinde geleistete und als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesene Investitionszuwendungen **sind** entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes linear abzuschreiben. Die Nutzungsdauer **ist** entsprechend einer vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer oder des Zeitraums der Zweckbindung zu verkürzen (Ziffer 4.4 der Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen vom 23.11.2006 / Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA).

Die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ergibt sich grundsätzlich aus der Abschreibungstabelle des Ministeriums des Innern und für Sport. In begründeten Einzelfällen kann eine kürzere Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden, die im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern ist. Für abnutzbare Vermögensgegenstände, die in der Abschreibungstabelle nicht erfasst sind, ist grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 10 Jahren oder eine andere sachgerechte Dauer der Nutzung festzulegen (Ziffer 5 VV-AfA).

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist – sofern vorhanden – u. a. auch die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 GemO). Nach Auskunft der Verwaltung wurde eine derartige Übersicht im Haushaltsjahr 2017 für den Landkreis Trier-Saarburg **nicht** benötigt.

Einerseits sieht die Verwaltung beim Landkreis keinen Bedarf für eine Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, andererseits hat sie für die Gebäude der Asylbewerberunterkunft in Schweich „Wohnmodule in Holzbauweise“ entgegen der verbindlichen Abschreibungstabelle und ohne entsprechende Erläuterung im Anhang zum Jahresabschluss eine erheblich kürzere Nutzungsdauer zugrunde gelegt.



Auf die Ausführungen zu Ziffer 9.2.1 (Verkauf der Asylbewerberunterkunft „Wohnmodule in Holzbauweise“ an die Stadt Schweich) wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen.

### **1.10 Erledigung von Prüfungsfeststellungen**

Die letzte Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Trier-Saarburg fand am 24.06.2020 statt. Der Ausschuss befasste sich in dieser Sitzung mit offenstehenden Prüfungsfeststellungen vorangegangener Jahresabschlüsse (2014 und 2015) und prüfte den Jahresabschluss 2016. Die Sitzungsniederschrift enthält u. a. die auf der nachfolgenden Seite aufgeführten unerledigten Prüfungsfeststellungen des Jahres 2016. Diese sind neben den Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2017 gemäß diesem Bericht Gegenstand der am 10.11.2020 terminierten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Jahresabschluss	Thema Prüfungsbericht	RN Seite Bericht
2016	Betriebs- und Geschäftsausstattung ▶ Aktualisierung Inventurrichtlinie und Inventuranweisung	RN 02 Seite 18
2016	Betriebs- und Geschäftsausstattung ▶ Inventur durch Abteilung 5 / Schulen und Bildung bis zum 31.12.2020	RN 03 Seite 19
2016	Betriebs- und Geschäftsausstattung ▶ Anlagenbuchhaltung, Abgänge von Wirtschaftsgütern, Abschreibung etc. bei den kreiseigener Schulen (Sachstandsinformation)	RN 04 Seite 19
2016	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ▶ Forderungsverjährung, Dokumentationen (Sachstandsinformation zur Arbeit „Runder Tisch“)	RN 08 Seite 27
2016	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ▶ Buchungslisten ausgebuchter, verjährter Einzelorderungen für 2016 und künftig als Anlage zum Jahresabschluss	RN 10 Seite 27
2016	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ▶ Buchungslisten ausgebuchter Einzelforderungen (Kleinbetragsregelung) als Anlage zum Jahresabschluss (Sachstandsinformation)	RN 14 Seite 29
2016	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen ▶ Auftrag an „Runden Tisch“ eine Lösung zur korrekten Bilanzierung unverzinslicher, niedrig verzinslicher und zinslos gestundeter Forderungen zu finden (Sachstandsinformation)	RN 15 Seite 30
2016	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ▶ Fehlender Kreistagsbeschluss zur Höhe und Form des Verlustausgleichs für 2016 für das Kreiskrankenhaus Saarburg (Sachstandsinformation)	RN 25 Seite 50
2016	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ▶ Fehlende Kreistagsbeschlüsse zur Höhe und Form des jährlichen Verlustausgleichs für das Kreiskrankenhaus Saarburg für die Vergangenheit und Zukunft	RN 26 Seite 50
2016	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ▶ Ausgleich von Verbindlichkeiten aus dem Jahr 2015 (Sachstandsinformation)	RN 27 Seite 50
2016	Passive Rechnungsabgrenzungsposten ▶ Beachtung der korrekten Buchungssystematik (Sachstandsinformation)	RN 28 Seite 54
2016	Altenzentrum Konz ▶ Umsetzung der korrekten Verbuchung des Erbbauzinses für das Erbbaurecht	RN 39 Seite 71

## 2. HAUSHALTSSATZUNG / HAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017

<b>Verfahren</b>	<b>Haushaltssatzung / Haushaltsplan</b>
Beschluss Kreistag	12.12.2016
Vorlage Aufsichtsbehörde (ADD Trier)	12.01.2017
Genehmigung Aufsichtsbehörde	11.04.2017
Auflagen / Einschränkungen / Versagungen	ja, bei geplanten Krediten und Verpflichtungsermächtigungen
Ausfertigung	13.04.2017
Öffentliche Bekanntmachung in Kreisnachrichten	27.04.2017
Öffentliche Auslegung in Kreisverwaltung	08.05. -19.05.2017
<b>Wesentliche Festsetzungen</b>	
Ergebnishaushalt	
- Gesamtbetrag Erträge	214.870.653 €
- Gesamtbetrag Aufwendungen	215.444.245 €
Finanzhaushalt	
- Gesamtbetrag Einzahlungen	208.959.894 €
- Gesamtbetrag Auszahlungen	202.476.320 €
Gesamtbetrag der vorgesehenen - verzinsten - Kredite	18.445.686 €
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen	
- Verpflichtungsermächtigungen Auszahlungen	13.925.000 €
- Verpflichtungsermächtigungen Investitionskredite	5.240.000 €
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	50.000.000 €
Kreisumlage	44,00%
Eigenkapital:	
geprüfter Stand zum 31.12.2012	74.625.619 €
geprüfter Stand zum 31.12.2013	69.116.036 €
- voraussichtlicher Stand zum 31.12.2014	62.612.321 €
- voraussichtlicher Stand zum 31.12.2015	59.596.988 €
- voraussichtlicher Stand zum 31.12.2016	57.811.050 €
- voraussichtlicher Stand zum 31.12.2017	57.237.458 €

### 3. BILANZ

#### 3.1 Bilanz zum 31.12.2017

In der Bilanz sind das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 GemHVO).

Die Bilanz gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 4 GemO i. V. m. § 47 GemHVO wurde in der nach der VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys), Muster 18, vorgeschriebenen Form erstellt.

Die Basis der Werte liefert die Schlussbilanz des Vorjahres (31.12.2016) ergänzt um die Zu- und Abgänge des Prüffjahres und den Abschluss der Ergebnis- und Finanzrechnung.

Die Bilanz zum 31.12.2017 (Vorjahreswerte zum 31.12.2016 in Klammern) weist in zusammengefasster Form folgendes Ergebnis aus:

#### Bilanz zum 31.12.2017 / EUR

Anlagevermögen	402.139.710,39 (405.233.388,96)	Eigenkapital	60.435.386,15 (60.258.515,63)
Umlaufvermögen	24.010.546,68 (16.662.463,44)	Sonderposten	177.058.596,97 (177.750.381,66)
Rechnungs- abgrenzungsposten	773.980,25 (726.733,64)	Rückstellungen	39.055.606,11 (38.246.094,89)
		Verbindlichkeiten	149.009.122,58 (143.776.587,01)
		Rechnungs- abgrenzungsposten	1.365.525,51 (2.591.006,85)
<b>Bilanzsumme</b>	<b>426.924.237,32</b> (422.622.586,04)	<b>Bilanzsumme</b>	<b>426.924.237,32</b> (422.622.586,04)

Die Bilanzsumme des Landkreises hat sich zum Ende des Haushaltsjahres 2017 gegenüber der Schlussbilanz zum 31.12.2016 um insgesamt 4.301.651,28 € auf 426.924.237,32 € erhöht.

– **Vollständige Bilanz** ➤ [siehe Einlageblatt nach dieser Seite](#)



	31.12.2017			31.12.2016
	€	€	€	€
<b>1 Anlagevermögen</b>				
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	213.006,81			205.353,72
1.1.2 Geleistete Zuwendungen	22.995.443,36			23.637.238,20
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	5.313.125,59			5.332.048,86
1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert	0,00			0,00
1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	3.920.295,77			2.199.112,57
	<u>32.441.871,53</u>	32.441.871,53		<u>31.373.753,35</u>
<b>1.2 Sachanlagen</b>				
1.2.1 Wald, Forsten	153.681,67			151.962,95
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	290.116,57			290.619,03
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	142.146.687,80			143.665.631,31
1.2.4 Infrastrukturvermögen	160.775.879,31			161.587.672,72
1.2.5 Bauen auf fremdem Grund und Boden	157.738,49			166.795,49
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	49.940,92			52.218,68
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.230.111,84			1.388.823,16
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.188.485,37			6.876.019,10
1.2.9 Pflanzen und Tiere	0,00			0,00
1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.681.646,02			7.433.039,58
	<u>318.674.287,99</u>	318.674.287,99		<u>321.612.782,02</u>
<b>1.3 Finanzanlagen</b>				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.146.225,69			1.256.225,69
1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	0,00			0,00
1.3.3 Beteiligungen	91.920,24			91.920,24
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			0,00
1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	12.678.301,69			12.678.303,69
1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00			0,00
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	36.096.583,39			38.209.884,11
1.3.8 Sonstige Ausleihungen	10.519,86			10.519,86
	<u>51.023.550,87</u>	<u>51.023.550,87</u>		<u>52.246.853,59</u>
		402.139.710,39	402.139.710,39	405.233.388,96
<b>2 Umlaufvermögen</b>				
<b>2.1 Vorräte</b>				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	82.464,94			112.373,27
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00			0,00
2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	9.573,60			8.995,70
2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00			0,00
	<u>92.038,54</u>	92.038,54		<u>121.368,97</u>
<b>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	11.398.760,03			8.373.116,58
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.407.392,16			823.591,02
2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.300.000,00			6.372.973,88
2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			0,00
2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00			0,00
2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.683.460,37			877.355,58
2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände	15.474,15			9.173,88
	<u>23.805.086,71</u>	23.805.086,71		<u>16.456.210,94</u>
<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>				
2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00			0,00
2.3.2 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00	0,00
	<u>0,00</u>	0,00		<u>0,00</u>
<b>2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks</b>		113.421,43		84.883,53
		<u>24.010.546,68</u>	24.010.546,68	<u>16.662.463,44</u>
<b>3 Ausgleichsposten für latente Steuern</b>			0,00	0,00
<b>4 Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
4.1 Disagio		1.904,00		3.536,00
4.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		<u>772.076,25</u>		<u>723.197,64</u>
		<u>773.980,25</u>	773.980,25	<u>726.733,64</u>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>426.924.237,32</b>		<b>422.622.586,04</b>

	31.12.2017			31.12.2016
	€	€	€	€
<b>1 Eigenkapital</b>				
<b>1.1 Kapitalrücklage</b>		60.258.542,01		59.985.715,76
<b>1.2 Sonstige Rücklagen</b>		0,00		0,00
<b>1.3 Ergebnisvortrag</b>		0,00		0,00
<b>1.4 Jahresfehlbetrag - / Jahresüberschuss +</b>		+ 176.844,14		272.799,87
		<u>60.435.386,15</u>	60.435.386,15	<u>60.258.515,63</u>
<b>2 Sonderposten</b>				
<b>2.1 Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich</b>		0,00		0,00
<b>2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen</b>				
2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	174.939.381,19			175.502.658,68
2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00			0,00
2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	2.119.215,78			2.247.722,98
	<u>177.058.596,97</u>	177.058.596,97		<u>177.750.381,66</u>
<b>2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich</b>		0,00		0,00
<b>2.4 Sonderposten mit Rücklagenanteil</b>		0,00		0,00
<b>2.5 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten</b>		0,00		0,00
<b>2.6 Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte</b>		0,00		0,00
<b>2.7 Sonstige Sonderposten</b>		0,00		0,00
		<u>177.058.596,97</u>	177.058.596,97	<u>177.750.381,66</u>
<b>3 Rückstellungen</b>				
<b>3.1 Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>		33.526.900,00		31.515.300,00
<b>3.2 Steuerrückstellungen</b>		0,00		0,00
<b>3.3 Rückstellungen für latente Steuern</b>		0,00		0,00
<b>3.4 Sonstige Rückstellungen</b>		5.528.706,11		6.730.794,89
		<u>39.055.606,11</u>	39.055.606,11	<u>38.246.094,89</u>
<b>4 Verbindlichkeiten</b>				
<b>4.1 Anleihen</b>		0,00		0,00
<b>4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>				
4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	112.918.616,58			109.633.545,12
4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	21.954.803,88			22.686.812,91
	<u>134.873.420,46</u>	134.873.420,46		<u>132.320.358,03</u>
<b>4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>		0,00		0,00
<b>4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</b>		0,00		0,00
<b>4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>		2.628.760,62		2.519.277,55
<b>4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>		133.125,33		256.945,59
<b>4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</b>		720.959,61		1.027.127,43
<b>4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>		0,00		0,00
<b>4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen</b>		0,00		0,00
<b>4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich</b>		8.421.965,92		5.683.821,56
<b>4.11 Sonstige Verbindlichkeiten</b>		2.230.890,64		1.969.056,85
		<u>149.009.122,58</u>	149.009.122,58	<u>143.776.587,01</u>
<b>5 Rechnungsabgrenzungsposten</b>			1.365.525,51	2.591.006,85
<b>Bilanzsumme</b>		<b>426.924.237,32</b>		<b>422.622.586,04</b>



## AKTIVA

<b>A 1</b>	<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>402.139.710,39 €</b>
<b>A 2</b>	<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>	<b>24.010.546,68 €</b>
<b>A 4</b>	<b>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<b>773.980,25 €</b>
<b>SUMME AKTIVA</b>		<b>426.924.237,32 €</b>

### A 1 ANLAGEVERMÖGEN

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	32.441.871,53	31.373.753,35	+ 1.068.118,18
1.2	Sachanlagen	318.674.287,99	321.612.782,02	- 2.938.494,03
1.3	Finanzanlagen	51.023.550,87	52.246.853,59	- 1.223.302,72
<b>Summe</b>		<b>402.139.710,39</b>	<b>405.233.388,96</b>	<b>- 3.093.678,57</b>

#### A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	213.006,81	205.353,72	+ 7.653,09
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	22.995.443,36	23.637.238,20	- 641.794,84
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	5.313.125,59	5.332.048,86	- 18.923,27
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	3.920.295,77	2.199.112,57	+ 1.721.183,20
<b>Summe</b>		<b>32.441.871,53</b>	<b>31.373.753,35</b>	<b>+ 1.068.118,18</b>

Das Rechnungsprüfungsamt weist seit dem Jahresabschluss 2009 (!) (Sitzung Rechnungsprüfungsausschuss 12.02.2012) jährlich darauf hin, dass Abschlagszahlungen/Anzahlungen auf bewilligte Kreiszuwendungen für Investitionen Dritter (Kindertagesstätten, Sportanlagen etc.) bis zur Inbetriebnahme / Fertigstellung der Maßnahme grundsätzlich auf dem Konto 019100 (Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände) nachzuweisen sind. Aus welchem Grunde die zuständigen Fachabteilungen dennoch jährlich wiederkehrend – so auch im Jahr 2017 – selbst rd. 10 Jahre nach Einführung der Doppik noch immer Abschlagszahlungen auf dem Konto 012100 (Immaterielle Vermögensgegenstände für geleistete Zuwendungen) zur Zahlung anweisen, ist nicht nachvollziehbar.

## A 1.2 Sachanlagen

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2017	Bestand 31.12.2016	Veränderung
		€	€	+ / - €
1.2.1	Wald, Forsten	153.681,67	151.962,95	+ 1.718,72
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	290.116,57	290.619,03	- 502,46
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	142.146.687,80	143.665.631,31	- 1.518.943,51
1.2.4	Infrastrukturvermögen	160.775.879,31	161.587.672,72	- 811.793,41
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	157.738,49	166.795,49	- 9.057,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	49.940,92	52.218,68	- 2.277,76
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.230.111,84	1.388.823,16	- 158.711,32
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.188.485,37	6.876.019,10	- 687.533,73
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.681.646,02	7.433.039,58	+ 248.606,44
<b>Summe</b>		<b>318.674.287,99</b>	<b>321.612.782,02</b>	<b>- 2.938.494,03</b>

### A 1.2.1 Wald, Forsten

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Wald, Forsten	153.681,67	151.962,95	+ 1.718,72

### A 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	290.116,57	290.619,03	- 502,46

### A 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit			
- Wohnbauten	300.722,83	306.666,55	- 5.943,72
- Jugendeinrichtungen	1.511.019,34	1.548.418,61	- 37.399,27
- Betreuungseinrichtungen	6.152.451,37	6.264.626,39	- 112.175,02
- Realschulen	14.388.212,04	14.340.293,33	+ 47.918,71
- Gymnasien	47.817.274,74	47.904.912,75	- 87.638,01
- beruflichen Schulen	11.412.888,26	10.480.775,42	+ 932.112,84
- Sonderschulen (Förderschulen)	10.316.599,54	10.509.792,70	- 193.193,16
- Gesamtschulen	21.970.654,42	22.354.476,42	- 383.822,00
- Schulzentren	25.786.236,84	25.468.061,51	+ 318.175,33
- Verwaltungsgebäuden	1.857.619,24	2.202.113,03	- 344.493,79
- Schutzeinrichtungen	389.853,23	397.858,25	- 8.005,02
- sonstigen Gebäuden	243.155,95	1.887.636,35	- 1.644.480,40
<b>Summe</b>	<b>142.146.687,80</b>	<b>143.665.631,31</b>	<b>- 1.518.943,51</b>

Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von - 1.518.943,51 € ergeben sich aus Zugängen von + 38.091,74 €, Umbuchungen von + 3.431.770,63 € von der Bilanzposition „1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“, Abgänge von - 2.079.808,84 € und planmäßigen Abschreibungen in Höhe von - 2.908.997,04 €.

Die ausgewiesenen Bilanzwerte stimmen mit den Werten der Sachkonten, Saldenlisten und der Anlagenbuchhaltung (Nebenbuchhaltung) überein.

### A 1.2.4 Infrastrukturvermögen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Brücken	22.216.900,94	22.693.936,93	- 477.035,99
Stützbauwerke	7.891.573,72	8.129.239,36	- 237.665,64
Wasserversorgungsanlagen/Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	90,62	90,62	0,00
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen/Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.887.557,16	7.872.519,75	+ 15.037,41
Kreisstraßen	114.598.552,99	114.473.694,96	+ 124.858,03
Radwege	1.040.682,45	1.059.694,49	- 19.012,04
Sonstiges Infrastrukturvermögen / Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	95.872,15	95.872,15	0,00
Sonstiges Infrastrukturvermögen / Anlagen zur Wasserregulierung	221.740,60	226.490,20	- 4.749,60
Sonstiges Infrastrukturvermögen / Sonstige Anlagen des Hochwasserschutzes	4.056.261,49	4.202.491,49	- 146.230,00
Sonstiges Infrastrukturvermögen / Bachrenaturierungen	2.766.647,19	2.833.642,77	- 66.995,58
<b>Summe</b>	<b>160.775.879,31</b>	<b>161.587.672,72</b>	<b>- 811.793,41</b>

Das Infrastrukturvermögen (160.775.879,31) stellt den größten Posten der Aktivseite der Bilanz (426.924.237,32 €) zum Stichtag 31.12.2017 dar (37,66 %).

Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr i. H. v. - 811.793,41 € per Saldo ergeben sich aus Zugängen von + 105,48 € (Vorjahr + 440.669,63 €), Umbuchungen von + 3.575.950,72 € (Vorjahr + 4.499.251,18 €) – vom Konto „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ –, Abgänge von - 1.237,40 € (Vorjahr - 8.875,63 €) sowie aus Abschreibungen in Höhe von - 4.386.612,21 € (Vorjahr - 4.240.587,77 €). Auf den Bericht der Verwaltung „Doppischer Jahresabschluss Haushaltsjahr 2017 (Anlage 8 – Anlagennachweis nach Bilanzgliederung Wirtschaftsgüter 2017) wird hingewiesen.

Die ausgewiesenen Bilanzwerte stimmen mit den Werten der Sachkonten, Saldenlisten und der Anlagenbuchhaltung (Nebenbuchhaltung) überein.

### A 1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Sonstige	157.738,49	166.795,49	- 9.057,00

### A 1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Kunstgegenstände, Denkmäler	49.940,92	52.218,68	- 2.277,76

Neben der im Doppischen Jahresabschluss 2017/Anhang genannten Skulptur vor dem Verwaltungsgebäude I am Willy-Brandt-Platz (48.610,92 €) beinhaltet diese Position noch 2 Bilder im Gesundheitsamt (1.330,00 €).

### A 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.230.111,84	1.388.823,16	- 158.711,32

### A 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Betriebsausstattung	11.574,74	21.118,40	- 9.543,66
Geschäftsausstattung	3.552.009,68	3.547.712,62	+ 4.297,06
Medienbestand der Bibliotheken und Büchereien	188.918,40	157.835,79	+ 31.082,61
Wohn- und Klassencontainer etc.	2.434.926,55	3.148.138,29	- 713.211,74
Geringwertige Vermögensgegenstände	165,00	223,00	- 58,00
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	891,00	991,00	- 100,00
<b>Summe</b>	<b>6.188.485,37</b>	<b>6.876.019,10</b>	<b>- 687.533,73</b>

### A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Anlagen im Bau	71.622,86	24.063,79	+ 47.559,07
Anlagen im Bau - Straßenbau	1.389.025,65	1.789.695,92	- 400.670,27
Anlagen im Bau - Schulbau	5.562.998,45	5.027.479,06	+ 535.519,39
Anlagen im Bau - Sonstige	657.999,06	591.800,81	+ 66.198,25
<b>Summe</b>	<b>7.681.646,02</b>	<b>7.433.039,58</b>	<b>+ 248.606,44</b>

Die Position beinhaltet alle Baumaßnahmen (Straßen- und Schulbau, Einbau eines behindertengerechten Aufzuges in der Kreisverwaltung und behindertengerechte Gestaltung des Eingangsbereichs sowie Renaturierung Leuk und Kyll) die zum Bilanzstichtag **31.12.2017** noch nicht betriebsfertig erstellt waren. Nach Fertigstellung der betreffenden Projekte und Aufschlüsselung der Investitionskosten nach Anlagegütern erfolgt die Umbuchung auf die entsprechenden Bilanzpositionen durch die Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales.

### A 1.3 Finanzanlagen

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.146.225,69	1.256.225,69	+ 890.000,00
1.3.3	Beteiligungen	91.920,24	91.920,24	0,00
1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	12.678.301,69	12.678.303,69	- 2,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	36.096.583,39	38.209.884,11	- 2.113.300,72
1.3.8	Sonstige Ausleihungen	10.519,86	10.519,86	0,00
<b>Summe</b>		<b>51.023.550,87</b>	<b>52.246.853,59</b>	<b>- 1.223.302,72</b>

#### A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH	2.093.975,69	1.203.975,69	+ 890.000,00
Wirtschaftsförderung im Landkreis Trier-Saarburg GmbH	52.250,00	52.250,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>2.146.225,69</b>	<b>1.256.225,69</b>	<b>+ 890.000,00</b>

Der Landkreis Trier-Saarburg als alleiniger Gesellschafter der Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH hat im Haushaltsjahr 2017 zur Verstärkung des Eigenkapitals und damit zur Vermeidung der bilanziellen Überschuldung der GmbH erstmals eine Einlage in Höhe von 890.000,00 € geleistet. Im Anhang des doppelten Jahresabschlusses 2017 ist die Veränderung des Bilanzpostens von + 890.000,00 € dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen auf den Seiten 14/15 der Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss 2017 hingewiesen.

#### A 1.3.3 Beteiligungen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Flugplatz Trier GmbH	84.420,24	84.420,24	0,00
Energiepartner Hermeskeil GmbH	7.500,00	7.500,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>91.920,24</b>	<b>91.920,24</b>	<b>0,00</b>

**A 1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts,  
rechtsfähige kommunale Stiftungen**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bestand 31.12.2017 €</b>	<b>Bestand 31.12.2016 €</b>	<b>Veränderung + / - €</b>
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz	1,00	1,00	0,00
Zweckverband Abfallbeseitigung im Raum Trier (A.R.T.)	7.110.754,34	7.110.754,34	0,00
Zweckverband Industriepark Region Trier (IRT)	281.180,00	281.180,00	0,00
Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (VRT)	6.249,00	6.249,00	0,00
Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal (WTT)	0,00	1,00	- 1,00
Zweckverband Konversion Hermeskeil	0,00	1,00	- 1,00
Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“	5.030.117,35	5.030.117,35	0,00
AöR „Trier-Saarburg.Werke“ (TSW)	250.000,00	250.000,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>12.678.301,69</b>	<b>12.678.303,69</b>	<b>- 2,00</b>

Die Zweckverbände „Wirtschaftsförderung im Trierer Tal“ und „Konversion Hermeskeil“ wurden zum 31.12.2017 aufgelöst. Der Erinnerungswert von je 1,00 € war auszubuchen.

### A 1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
RWE-Stammaktien (276.840 Stück)	4.706.280,00	7.095.409,20	- 2.389.129,20
Aktien RW Holding AG (20.370 Stück)	52.147,20	52.147,20	0,00
Trierer Hafengesellschaft mbH	797.620,00	797.620,00	0,00
Verband der kommunalen Aktionäre	1.073,71	1.073,71	0,00
Energieberatung Region Trier GmbH	3.250,00	3.250,00	0,00
Mosel Musikfestival GmbH	2.500,00	2.500,00	0,00
Anteil am KVR-Fonds (gesetzlich)	966.743,51	889.741,30	+ 77.002,21
Anteil am KVR-Fonds (freiwillig)	29.566.968,97	29.368.142,70	+ 198.826,27
<b>Summe</b>	<b>36.096.583,39</b>	<b>38.209.884,11</b>	<b>- 2.113.300,72</b>

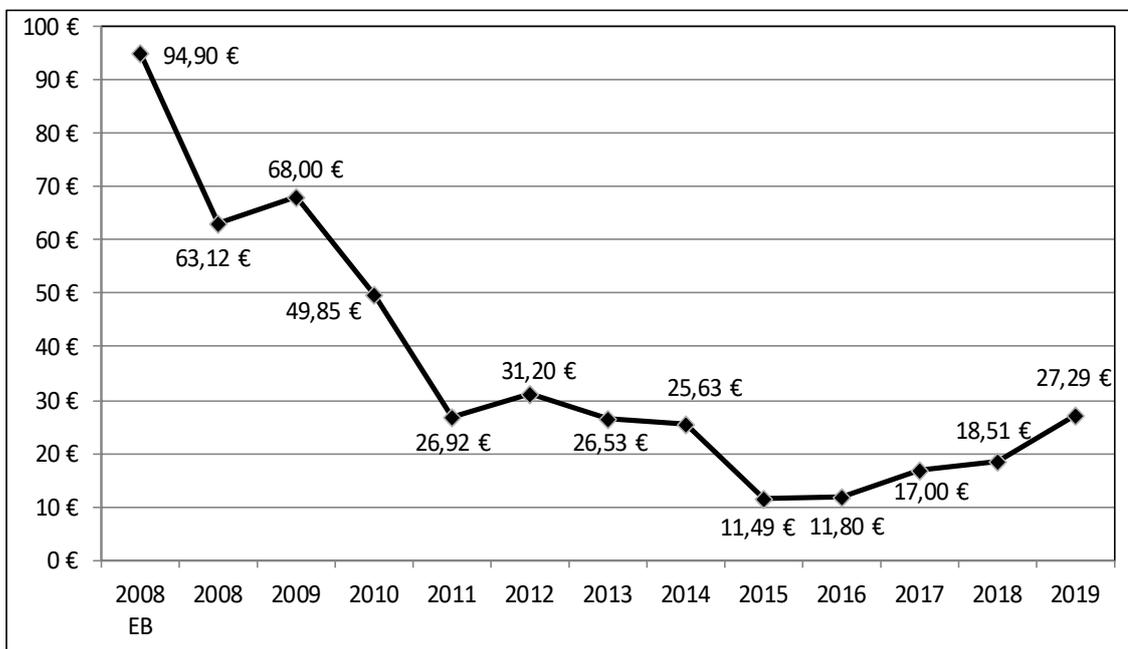
Die RWE-Stammaktien wurden in der Eröffnungsbilanz 2008 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Bewertungsrichtlinien der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung mit einem Betrag in Höhe von 9.827.820,00 € bilanziert. Nach Kursverlusten in den Folgejahren wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2014 erstmals eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 2.732.410,80 € vorgenommen (zur Entwicklung der RWE-Aktie siehe nachstehende Tabelle / Grafik). Da der Kurswert der Aktie in den Jahren 2015 und 2016 weiter stark fiel auf rd. 11,50 €/Aktie, empfahl das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 eine weitere außerplanmäßige Abschreibung zu prüfen. Dem schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 27.04.2017 (Prüfung Jahresabschluss 2014) nicht an, da die Verwaltung u. a. argumentierte, dass der Kurswert der Aktie kontinuierlich steige. Entgegen dieser Aussage der Verwaltung vom 27.04.2017 erfolgte im Jahresabschluss des gleichen Jahres zum 31.12.2017 eine außerplanmäßige Abschreibung der RWE-Aktien in Höhe von 2.389.129,20 € mit der Begründung, dass der Kurswert zum 31.12.2017 auf 17,00 € gefallen sei. Unerwähnt im begründenden Aktenvermerk der Verwaltung blieb die Tatsache, dass der Kurswert bereits in den Jahren 2015 und 2016 eklatant um rd. 14,00 € je Aktie auf 11,485 € bzw. 11,800 € gefallen war, was einer Wertminderung von rd. 3.875.000,00 € entsprach. Wenn eine ergebniswirksame Wertberichtigung vorzunehmen war, dann bereits – wie vom Rechnungsprüfungsamt empfohlen – zum 31.12.2015, jedoch spätestens zum 31.12.2016.

Ähnlich verhält es sich mit der Zuschreibung / Wertaufholung im Jahr 2019. Bei rechtzeitiger außerplanmäßiger Abschreibung – wie vorstehend erläutert spätestens im Jahr 2016 – hätte bereits im Jahr 2018 die Zuschreibung / Wertaufholung durchgeführt werden können bzw. müssen.

Das Rechnungsprüfungsamt regt an – sofern die Voraussetzungen für außerplanmäßige Abschreibungen bzw. Zuschreibungen / Wertaufholungen gemäß § 35 GemHVO gegeben sind – diese entgegen der bisherigen Praxis zeitnah vorzunehmen. Damit wird vermieden, dass bei sachverständigen Dritten möglicherweise der Eindruck entsteht mit den zeitlich nachlaufenden ergebniswirksamen Wertberichtigungen Einfluss auf das Jahresergebnis zu nehmen.

<b>RWE-Stammaktien</b>					
<b>Kursentwicklung seit der Eröffnungsbilanz 2008</b>					
Jahr / Bilanzstichtag		Betrag/Stück lt. <sup>1</sup> - Sparkasse Trier bis 2015 - Börse Frankfurt seit 2016	Veränderung zu Vorjahr	Betrag in Bilanz	Abschreibung (-) Zuschreibung (+)
01.01.	2008 EB	94,8958 €	---	9.827.820,00 €	---
31.12.	2008	63,1210 €	- 31,7748 €	9.827.820,00 €	0,00 €
31.12.	2009	68,0048 €	+ 4,8838 €	9.827.820,00 €	0,00 €
31.12.	2010	49,8450 €	- 18,1598 €	9.827.820,00 €	0,00 €
31.12.	2011	26,9230 €	- 22,9220 €	9.827.820,00 €	0,00 €
31.12.	2012	31,2000 €	+ 4,2770 €	9.827.820,00 €	0,00 €
31.12.	2013	26,5250 €	- 4,6750 €	9.827.820,00 €	0,00 €
31.12.	2014	25,6300 €	- 0,8950 €	7.095.409,20 €	- 2.732.410,80 €
31.12.	2015	11,4850 €	- 14,1450 €	7.095.409,20 €	0,00 €
31.12.	2016	11,8000 €	+ 0,3150 €	7.095.409,20 €	0,00 €
31.12.	2017	17,0020 €	+ 5,2020 €	4.706.280,00 €	- 2.389.129,20 €
31.12.	2018	18,5050 €	+ 1,5030 €	4.706.280,00 €	0,00 €
31.12.	2019	27,2900 €	+ 8,7850 €	7.977.116,40 €	+ 3.270.836,40 € *

\* davon + 3.218.689,20 € wg. Kurssteigerung



<sup>1</sup> Für die Ermittlung des Bilanzwertes wurde bis 2015 der Depotauszug der Sparkasse Trier zugrunde gelegt. Ab dem Jahr 2016 werden seitens der Verwaltung die Kurswerte der Börse Frankfurt a. M. berücksichtigt (siehe Niederschrift Rechnungsprüfungsausschuss vom 24.06.2020). Dies erklärt jedoch nicht die im Anhang zum Jahresabschluss 2016 widersprüchlichen Angaben der Verwaltung zum Thema „RWE-Aktien“, da die Kurswerte des Depotauszuges der Sparkasse Trier und der Börse Frankfurt a. M. nur geringfügig abweichen.

### A 1.3.8 Sonstige Ausleihungen

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bestand 31.12.2017 €</b>	<b>Bestand 31.12.2016 €</b>	<b>Veränderung + / - €</b>
Erzeuger Großmarkt e. G. Trier	10.300,00	10.300,00	0,00
Rinderunion West e. G.	219,86	219,86	0,00
<b>Summe</b>	<b>10.519,86</b>	<b>10.519,86</b>	<b>0,00</b>

## A 2 UMLAUFVERMÖGEN

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
2.1	Vorräte	92.038,54	121.368,97	- 29.330,43
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.805.086,71	16.456.210,94	+ 7.348.875,77
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks	113.421,43	84.883,53	+ 28.537,90
<b>Summe</b>		<b>24.010.546,68</b>	<b>16.662.463,44</b>	<b>+ 7.348.083,24</b>

### A 2.1 Vorräte

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	82.464,94	112.373,27	- 29.908,33
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	9.573,60	8.995,70	+ 577,90
<b>Summe</b>		<b>92.038,54</b>	<b>121.368,97</b>	<b>- 29.330,43</b>

#### A 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Heizöl-/Gas-Vorräte	36.410,76	45.620,22	- 9.209,46
Hackschnitzel-/Pellets-Vorräte	3.730,00	1.788,00	+ 1.942,00
Büro-/EDV-Verbrauchsmaterial, Hauptverwaltung Willy-Brandt-Platz 1	10.551,14	9.777,85	+ 773,29
Büro-/EDV-/medizinisches Verbrauchsmaterial, Gesundheitsamt	31.773,04	55.187,20	- 23.414,16
<b>Summe</b>	<b>82.464,94</b>	<b>112.373,27</b>	<b>- 29.908,33</b>

#### A 2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Bücher zum Verkauf (Kreisjahrbücher, Denkmaltopographie)	9.573,60	8.995,70	+ 577,90

## A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Mit der Bilanz und der Forderungsübersicht nach dem neuen Haushalts- und Rechnungswesen verbessert sich die Transparenz der kommunalen Forderungen erheblich. Der Forderungsbestand zum Stichtag wird aufgezeigt.

Forderungen im bilanziellen Sinne können definiert werden als Ansprüche gegenüber Dritten auf Zahlung von Geld oder auf Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen. Eine Differenzierung erfolgt nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis, welches sich u. a. auf die Durchsetzung der Forderung auswirkt.

Die Forderungen des Kreises stellen sich wie folgt dar:

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	11.398.760,03	8.373.116,58	+ 3.025.643,45
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	* 5.407.392,16	* 823.591,02	+ 4.583.801,14
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.300.000,00	6.372.973,88	- 1.072.973,88
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.683.460,37	877.355,58	+ 806.104,79
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	15.474,15	9.173,88	+ 6.300,27
	<b>Summe</b>	<b>23.805.086,71</b>	<b>16.456.210,94</b>	<b>+ 7.348.875,77</b>

\* Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich gemäß Beschluss vom 24.06.2020 der Prüfungsfeststellung des Rechnungsprüfungsamtes angeschlossen, wonach der unter Posten A 2.2.2 ausgewiesene Barwert des Erbbauzinses für das Altenzentrum Konz unter Berücksichtigung der Ausführungen im Prüfungsbericht (RN 39/JA 2016) zutreffend zu ermitteln und nachzuweisen ist. Die Umsetzung hatte im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung zu erfolgen. Die ausgewiesenen Bilanzwerte berücksichtigen diese Umsetzung bisher nicht. Die Werte sind nach wie vor fehlerhaft.

Bei den o. a. Posten haben sich gegenüber dem Vorjahr erhebliche Veränderungen ergeben, die gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO im Rechenschaftsbericht zu erläutern waren. Dies ist im Jahresabschluss 2017 wiederum nicht erfolgt.

Wie in den vergangenen Jahren weist das Rechnungsprüfungsamt nochmals auf die unzureichenden Erläuterungen der erheblichen Bilanzveränderungen im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss hin. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß Beschluss vom 24.06.2020 (zu RN 16/JA 2016) die Verwaltung angewiesen, künftig eine ausreichende und nachvollziehbare Erläuterung anhand der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Rechenschaftsberichtes vorzunehmen.

06

Nach den Ausführungen unter Ziffer 3.1.4.2 (Forderungen) im Anhang wurden im Haushaltsjahr 2017 Forderungen in Gesamthöhe von **89.186,89 €** ausgebucht. Hiervon entfallen **79.969,97 €** auf Forderungen aus Essensgeldern. Der Kreistag hatte am 11.12.2017 allerdings beschlossen, auf rückständige Essensgelder für den Zeitraum von 2004 bis einschl. 2013 in Höhe von insgesamt 80.037,66 € zu verzichten und die Finanzabteilung mit der Ausbuchung der Forderungen beauftragt. Die Aufklärung des Differenzbetrages von 67,69 € wurde von der Finanzabteilung nicht weiter verfolgt.

Ob und ggf. in welcher Höhe bei diesen bis zu 13 Jahre alten Essensgeldforderungen bereits **Verjährung** eingetreten war, erschließt sich aus den Unterlagen der Fachabteilung nicht.

07

Darüber hinaus weist die von der Abteilung 6 / Finanzen und Kreiskasse zur Verfügung gestellte Offene-Posten-Liste 2017 vom 05.08.2020 (Jahre 2014 und jünger) bei dem Konto 434100 (Beteiligung Essenskosten) die Gesamtsumme offener Forderungen mit **rd. 200.000,00 €** aus.

Tatsächlich deklariert für das Jahr 2017 wurden **verjährte und ausgebuchte Bußgeldforderungen** in Höhe von 2.746,24 € und zwar mit der gleichen Begründung, wie auch im Vorjahr. Die notwendigen Dokumentationen gemäß Ziffer 6.4 Abs. 1 der Dienstanweisung – DA – Stundung vom 29.04.2016 wurden – wie bereits im Vorjahr – nicht vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die verjährten Forderungen (seit 2011 = rd. 135.000,00 €) seither alljährlich bei der Prüfung des Jahresabschlusses gerügt und gefordert, die Verantwortlichkeit für die verjährten Ansprüche verbindlich zu prüfen und zu dokumentieren, ob und ggf. in welchem Umfang Schadensersatzansprüche gegenüber ersatzpflichtigen Bediensteten und/oder gegenüber der Eigenschadenversicherung des Kreises bestehen und geltend zu machen sind. Zu diesem Zweck sollten die Ausbuchungslisten der Zentralabteilung zur Verfügung gestellt werden und über das Ergebnis der Prüfung in allen Einzelfällen der Rechnungsprüfung schriftlich berichtet werden.

08

In diesem Zusammenhang weist das Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich darauf hin, dass der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Beschluss vom 24.06.2020 (zu RN 11, 12 und 13/JA 2016) die Prüfungsfeststellungen als **erledigt** angesehen hat. Auf Dokumentationen zu ausgebuchten, verjährten Einzelforderungen wurde gemäß dem Ausschussbeschluss ausdrücklich verzichtet.

!

Im Übrigen waren wirksame Vorkehrungen bzw. Maßnahmen zum künftigen Ausschluss von Forderungsverjährungen im Prüfungszeitpunkt (29.07.2020) nicht feststellbar.

Obwohl der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Beschluss vom 24.06.2020 (zu RN 14/JA 2016) auf die Beachtung der DA Stundung vom 29.04.2016 (insbesondere von Ziffer 6.4) hingewiesen hatte, waren die entsprechenden Buchungslisten über die verjährten, im Haushaltsjahr 2017 ausgebuchten Einzelforderungen dem Jahresabschluss **nicht** beigefügt.

09

Gemäß Ziffer 5.1 der Dienstanweisung Rechnungswesen beinhaltet die Feststellungsbefugnis das Recht, einen Zahlungsanspruch oder eine Zahlungsverpflichtung rechnerisch und/oder sachlich festzustellen. Umbuchungen und Berichtigungen vorhandener Buchungen sind ebenfalls rechnerisch und sachlich festzustellen. Die Befugnis Kassenanordnungen festzustellen bezieht sich jeweils auf das aktuelle Aufgabengebiet des Bediensteten.

Den Kassenanordnungen über die Ausbuchung von Forderungen

1. Forderungsbereinigung Essensgelder
2. Forderungsbereinigung Kleinbeträge
3. Forderungsbereinigung wg. Eintritt Verjährung
4. Forderungsbereinigung gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO

10

waren die Bestätigungen über die Ausübung der Feststellungsbefugnis (sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit) durch **die hierzu befugten** Personen gemäß Ziffer 5.1. i. V. m. Ziffer 5.2.1 der DA Rechnungswesen nicht zu entnehmen. Die Abgabe von Feststellungsvermerken durch sachlich nicht zuständige Mitarbeiter ist unzulässig (Ziffer 5.1 Abs. 5 DA Rechnungswesen). Die Feststellung der Berichtigungen durch die zuständigen Mitarbeiter sind nachzuholen und zu dokumentieren.

Zeitlich unbefristet niedergeschlagene Ansprüche sind für die Dauer von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der erfolgten Niederschlagung im Rechnungswesen nachzuweisen; danach sind sie auszubuchen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 GemHVO).

Von dem Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr 2017 ausgebuchten Forderungen in Höhe von rd. 89.000,00 € entfallen rd. 3.800,00 € auf unbefristet niedergeschlagene Forderungen. Nähere Verfahrensbestimmungen zur Niederschlagung von Forderungen und deren Ausbuchung wurden verbindlich in der Dienstanweisung Stundung vom 29.04.2016 unter Ziffer 3 getroffen. Nachweise über die Einhaltung dieser Verfahrensregelungen, speziell der Abgleich der von der Abteilung Finanzen / Kreiskasse aus dem Kassenprogramm KIS mit Stichtag 31.12.2017 abgefragten Übersicht über die unbefristet niedergeschlagenen Ansprüche mit der jeweiligen Fachabteilung zwecks Feststellung und Bereinigung evtl. Unstimmigkeiten und Abweichungen, waren ebenfalls im Jahresabschluss 2017 nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte bereits im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ausdrücklich auf die Notwendigkeit dieser Dokumentation hingewiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat indes am 24.06.2020 beschlossen, die Prüfungsfeststellung des Rechnungsprüfungsamtes als **erledigt** zu betrachten.

11

Das Rechnungsprüfungsamt weist pflichtgemäß darauf hin, dass die Ausbuchung der Forderungen von rd. 3.800,00 € mangels vorgelegter nachvollziehbarer Dokumentationen **nicht prüffähig** war. Ob eine Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen durch die Verwaltung erfolgte, kann daher nicht beurteilt werden (§ 113 Abs. 1 GemO).

12

Entgegen Ziffer 3.6.10 letzter Absatz der DA Rechnungswesen vom 29.04.2016 waren die entsprechenden Buchungslisten über die im Haushaltsjahr 2017 ausgebuchten zeitlich unbefristet niedergeschlagene Ansprüche dem Jahresabschluss **nicht** beigefügt. Ein Abgleich zwischen der Kreiskasse bzw. der Abteilung Finanzen und der jeweiligen Fachabteilung zwecks Feststellung und Bereinigung evtl. Unstimmigkeiten war nicht dokumentiert.

13

Im Bericht zum Jahresabschluss 2017 wird auf Seite 22 ausgeführt, dass im Haushaltsjahr 2017 insgesamt 2.685,37 € an Kleinbeträgen nach der Dienstanweisung (DA) Rechnungswesen ausgebucht wurden.

Hauptforderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 20,00 € gelten als Kleinbeträge (Ziffer 3.6.10 DA Rechnungswesen). Die Kassenanordnungen über die Ausbuchung von Kleinbeträgen enthalten eine Reihe von Forderungen, die nicht unter die Kleinbetragsregelung nach der Dienstanweisung fallen: Beispielsweise Vorgang 20145 (74,42 €) und Vorgang 15613 (63,50 €, 120,80 €, 31,06 €, 33,13 €, 1.897,00 € und 58,20 €). Die Kleinbetragsregelung kann demzufolge nicht Rechtsgrundlage der Forderungsberichtigung sein. Die Ausbuchungen sind daher insoweit zu stornieren.

Entgegen Ziffer 3.6.10 letzter Absatz der DA Rechnungswesen vom 29.04.2016 waren die entsprechenden Buchungslisten über die im Haushaltsjahr 2017 ausgebuchten Einzelforderungen nach der Kleinbetragsregelung dem Jahresabschluss **nicht** beigefügt. Ein Abgleich zwischen der Kreiskasse bzw. der Abteilung Finanzen und der jeweiligen Fachabteilung zwecks Feststellung und Bereinigung evtl. Unstimmigkeiten war ebenfalls nicht dokumentiert.

14

Die Ausbuchung des Betrages von rd. 2.700,00 € war mangels entsprechender Dokumentationen daher nicht prüffähig. Dies schließt die Frage, ob eine Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind (§ 113 Abs. 1 GemO) mit ein.

15

Die Ausbuchungen von Forderungen des Kreises seit dem Jahr 2011 stellen sich wie folgt dar:

Begründung Ausbuchung	Gesamtbetrag der Ausbuchungen in EUR						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Forderung verjährt	23.852,00	0,00	0,00	46.690,01	36.319,66	24.937,34	2.746,24
sonstige Gründe <sup>1</sup>	44.354,20	0,00	8.126,98	13.098,51	12.019,33	9.720,35	86.440,65
<b>Summe Ausbuchungen</b>	<b>68.206,20</b>	<b>0,00</b>	<b>8.126,98</b>	<b>59.788,52</b>	<b>48.338,99</b>	<b>34.657,69</b>	<b>89.186,89</b>

Seit dem Jahr 2011 wurden insgesamt Forderungen von rd. 308.000,00 € ausgebucht, davon **verjährte Forderungen** in Höhe von **rd. 135.000,00 €**.

!

<sup>1</sup> z. B. Forderungen bestanden zu Unrecht, wurden erlassen, irrtümlich doppelt gebucht oder waren länger als 5 Jahre unbefristet niedergeschlagen.

## A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	11.398.760,03	8.373.116,58	+ 3.025.643,45

Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen sind zu unterscheiden Gebühren-, Beitrags- und Steuerforderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen (z. B. Forderungen gegenüber dem Land auf Erstattung von Sozialhilfeaufwendungen) und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. Forderungen aus Buß- und Zwangsgeldern, Kostenersätze für soziale Leistungen sowie Eigenbeteiligungen Schülerfahrtkosten und Essensgelder).

Die hier ausgewiesenen Ansprüche des Kreises in Höhe von 11.398.760,03 € (Vorjahr: 8.373.116,58 €) bestehen im Wesentlichen aus Bundes- und Landesbeteiligungen an sozialen Leistungen (z. B. Erstattungen des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe usw.), Jagdsteuern, Gebühren aus den Bereichen Bauen / Umwelt, Straßenverkehr, Gesundheitsamt und Veterinärdienst, Bußgeldern sowie Ersätze von sozialen Leistungen.

Die zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ausgewiesenen Forderungen sind um rd. 3,0 Mio. € (+ 36 %) höher als zum 31.12.2016 (siehe o. a. Tabelle).

In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern (§ 47 Abs. 2 GemHVO).

Die erheblichen Veränderungen zu vorgenannten Bilanzposten wurden im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2017 nicht erläutert. Diesbezüglich ergeht der Hinweis, dass der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Beschluss vom 24.06.2020 die Verwaltung ausdrücklich angewiesen hatte, künftig eine ausreichende und nachvollziehbare Erläuterung anhand der gesetzlichen Vorgaben im Rechenschaftsbericht vorzunehmen.

16

Die gemäß § 6 Abs. 3 Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBil BewVO) ausgewiesenen Einzelwertberichtigungen (EWB) von 213.755,53 € waren nachvollziehbar belegt. Die errechneten Pauschalwertberichtigungen (PWB) in Höhe von 1 % auf die Nominalforderungen (= 9.300,00 €) entsprechen – wie in den Vorjahren – nicht der gesetzlichen Grundlage (§ 6 Abs. 2 GemEBilBewVO). Denn die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes soll sich an den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre im Landkreis Trier-Saarburg orientieren. Diesen Vorgaben genügen die Pauschalwertberichtigungen nach wie vor nicht.

Außerdem wurden unter diesem Bilanzposten zum Stichtag 31.12.2017 u. a. Forderungen aus Transferleistungen – BSHG Darlehen in Höhe von rd. 160.000,00 € bilanziert. Die Höhe der ausgewiesenen Forderungen war nicht prüffähig belegt. Gemäß der Zusammenstellung der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales teilen sich die Forderungen auf die Verbandsgemeinden wie folgt auf:

<b>Verbandsgemeinde</b>	<b>Forderung zum 31.12.2017</b>	<b>Prozentanteil</b>
Hermeskeil	114.452,01 €	71,65 %
Kell am See	0,00 €	0,00 %
Konz	2.011,05 €	1,26 %
Ruwer	8.626,28 €	5,40 %
Saarburg	4.030,52 €	2,52 %
Schweich	28.487,81 €	17,84 %
Trier-Land	2.131,14 €	1,33 %
<b>zusammen</b>	<b>159.738,81 €</b>	<b>100,00 %</b>

Die außergewöhnliche Aufteilung der Gesamtforderung auf die einzelnen Verbandsgemeinden erscheint nicht evident. Weder die Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales noch die Abteilung 8 / Sozialamt konnten im Prüfungszeitpunkt (31.07.2020) die Vollständigkeit bzw. Korrektheit der Aufteilung und damit die Richtigkeit des bilanzierten Betrages von 159.738,81 € bestätigen. Sonstige sachliche Gründe, welche das außergewöhnliche Aufteilungsverhältnis gleichwohl plausibel erscheinen lassen, wurden nicht dargelegt.

Wir bitten, künftig, ggf. in Abstimmung mit der Abteilung 8 / Sozialamt, eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis zu dokumentieren.

17

Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren wurden ausweislich des Berichtes der Kämmerei nach wie vor nicht ermittelt (siehe Ziffer 3.1.4.2.1 Bericht zum Jahresabschluss 2017 auf Seite 23), so dass entgegen § 6 Abs. 4 GemEBilBewVO eine Ermittlung des Barwertes nicht erfolgte.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass gemäß Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.06.2020 der „Runde Tisch“ beauftragt wurde, sich mit der Angelegenheit zu befassen und eine geeignete Lösung zu finden. Die Abteilung 6/ Finanzen und Kommunales sollte die Fachabteilungen anweisen, ihr die Durchschriften der Stundungsbescheide zu übermitteln.

18

Informationen zum Sachstand waren bis zum Prüfungszeitpunkt (30.07.2020) nicht erfolgt.

## A 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.407.392,16	823.591,02	+ 4.583.801,14

Unter den privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen (Lieferverträge, Werkverträge, Dienstleistungsverträge und ähnliche Verträge) auszuweisen, die durch Lieferung oder Leistung bereits erfüllt sind, deren Erfüllung durch den Schuldner (Zahlung des Kaufpreises bzw. Leistungsentgeltes etc.) ganz oder teilweise noch aussteht.

Die zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ausgewiesenen Forderungen sind um rd. 4,6 Mio. € (+ 557 %) höher als zum 31.12.2016 (siehe o. a. Tabelle).

In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern (§ 47 Abs. 2 GemHVO).

Die erheblichen Veränderungen zu vorgenannten Bilanzposten wurden im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2017 nicht erläutert. Diesbezüglich ergeht der Hinweis, dass der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Beschluss vom 24.06.2020 die Verwaltung ausdrücklich angewiesen hatte, künftig eine ausreichende und nachvollziehbare Erläuterung anhand der gesetzlichen Vorgaben im Rechenschaftsbericht vorzunehmen.

19

Unter dem Bilanzposten A 2.2.2 wurde u. a. auch die Forderung des Kreises auf Erbbauzinsen für das Altenzentrum Konz nachgewiesen. Das Erbbaurecht wurde gemäß § 1 des Erbbaurechtsvertrages vom 18.03.2016 auf die Dauer von 99 Jahren und zwar vom 01.01.2016 bis 31.12.2114 eingeräumt. Der jährliche Erbbauzins bis zum 31.12.2040 beträgt 60.000,00 € jährlich (Teil 4 Ziffer 1 Erbbaurechtsvertrag). Ab dem 01.01.2041 ist der Erbbauzins durch Einigung zwischen den Vertragsparteien vertragsgemäß neu festzusetzen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen so gilt gemäß Teil 4 Ziffer 4 des Vertrages ein Erbbauzins von 3 % vom Verkehrswert des Grundstückes ohne Bebauung, d. h. 3 % von 658.213,65 € = rd. 19.750,00 € jährlich als vereinbart. Weshalb die Offene-Posten-Liste 2017 unter dem Konto 169000 lediglich Erbbauzinsen für die Jahre 2019 bis 2040 ausweist, erschließt sich nicht und ist in sich widersprüchlich.

20

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 (siehe Seite 71 RN 39) hatte das Rechnungsprüfungsamt ausführlich auf die fehlerhafte Höhe der bilanzierten Forderung hingewiesen, weil die vorgeschriebene Aufteilung des vereinbarten Entgeltes auf den „Kaufpreis“ für das Gebäude und das Entgelt für die Einräumung des „eigentlichen“ Erbbaurechtes nicht erfolgte. Außerdem trägt die von der Verwaltung angewandte Berechnungsformel den tatsächlichen Zahlbeträgen zu den vertragsgemäßen Fälligkeitsterminen nicht Rechnung und ist insoweit zur korrekten Berechnung nur bedingt geeignet. Hinzu kommt, dass es sich bei den auf das „eigentliche“ Erbbaurecht entfallenden jährlichen Entgeltzahlungen um laufende Erträge handelt. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 verwiesen.

Aufgrund dessen hatte das Rechnungsprüfungsamt bereits im Jahresabschluss 2016 gefordert, den Barwert unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellung zutreffend zu ermitteln und nachzuweisen.

Obwohl der Rechnungsprüfungsausschuss sich gemäß Beschluss vom 24.06.2020 zu RN 39 der Prüfungsfeststellung des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2016 ausdrücklich angeschlossen hatte mit der Maßgabe, dass die Anforderungen im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung zwischen Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales und der Abteilung 1 / Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt umzusetzen sind, ist der Jahresabschluss 2017 insoweit nochmals fehlerhaft.

Die Umsetzung der Prüfungsfeststellung durch korrekte Ermittlung und Verbuchung des Erbbauzinses sollte nunmehr innerhalb einer festzusetzenden Frist sichergestellt werden.

21

Im Anhang zum Jahresabschluss sind u. a. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen, anzugeben und zu erläutern (§ 48 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO).

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 hat das Rechnungsprüfungsamt das Fehlen der notwendigen Angaben und Erläuterungen im Anhang für das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück des Kreises in der Gemarkung Konz ausdrücklich gerügt (RN 40, S. 71). Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich gemäß Beschluss vom 24.06.2020 der Prüfungsfeststellung des Rechnungsprüfungsamtes angeschlossen und festgelegt, dass die Angaben künftig im Anhang aufzunehmen sind.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2017 beinhaltet die vorgeschriebenen Anhangsangaben dennoch nicht.

22

Darüber hinaus wurden unter dem Bilanzposten A 2.2.2, in Konto 165100 enthalten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den privaten Bereich von zusammen 4.560.000,00 € (1.560.000,00 € + 3.000.000,00 €) zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ausgewiesen. Konkret handelt es sich um Forderungen auf Zahlung von 2 Kommunaldarlehen. Die Stichprobenprüfung hat ergeben, dass ein Erwerb der Forderungen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 durch den Landkreis noch nicht erfolgt war. Sowohl die Einholung von Darlehensangeboten als auch der Darlehensvertrag datieren zweifelsfrei aus dem Jahr 2018. Die Bilanzierung erfolgte daher zu Unrecht und ist zu korrigieren.

Auf die Ausführungen unter Bilanzposition B 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen wird gleichzeitig verwiesen.

23

Die Offene-Posten-Liste (OPL) 2017 weist zudem unter dem Bilanzposten A 2.2.2 u. a. folgende Forderungen des **Ursprungsjahres 2009** aus, die trotz **wiederholter** Beanstandungen durch das Rechnungsprüfungsamt

- a) Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2012 vom 15.10.2014, RN 05, Seite 36
- b) Prüfungsbericht vom 12.12.2016 über die unvermutete Kassenprüfung bei der Kreiskasse am 14.11.2016. RN 03, Seite 10

gemäß OPL 2020 immer noch unverändert offen stehen.

Bürger-Nr.	Verwendungszweck	BUST	Fälligkeit	Betrag in EUR
70863	Auseinandersetzungsguthaben aus Verkauf Gesellschaftsanteil Flugplatz Bitburg GmbH	11615-461200	30.06.2012	7.344,00
70863	Auseinandersetzungsguthaben aus Verkauf Gesellschaftsanteil Flugplatz Bitburg GmbH	11615-461200	30.06.2013	7.344,00

Obwohl die fälligen Forderungen seit mehr als 8 bzw. 7 Jahren nicht beglichen wurden, erfolgte seitens der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales eine Einstufung als zweifelshafte Forderung nicht. Eine Einzelwertberichtigung des Gesamtbetrages von 14.688,00 € gemäß § 6 Abs. 3 GemEBilBewVO wurde nicht vorgenommen.

**24**

Die Forderung war unzweifelhaft gemäß der vorgenannten Rechtsvorschrift in voller Höhe wertzuberichtigen. Damit ist die Höhe der Einzelwertberichtigungen für den Bilanzposten A 2.2.2 fehlerhaft.

**25**

Die vorgenannten Forderungen sind nunmehr spätestens binnen Monatsfrist nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 verbindlich und endgültig durch die zuständige Fachabteilung zu überprüfen, das Ergebnis einschl. der Feststellungen zur Verjährungsüberwachung zu dokumentieren, zu realisieren oder sofern die Voraussetzungen erfüllt sind ggf. nach der Dienstanweisung über Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie den Vergleich von Ansprüchen des Landkreises Trier-Saarburg in der Fassung vom 29.04.2016 zu behandeln.

**26**

Die in der vorgenannten Forderungssache künftig zu fertigenden Kassenanordnungen unterliegen hiermit gemäß Ziffer 6.3.2 der Dienstanweisung Rechnungswesen in der Fassung vom 01.01.2019 aufgrund ausdrücklicher Forderung des Rechnungsprüfungsamtes der Visakontrolle. Wir bitten die Fachabteilung um entsprechende Beachtung.

### A 2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.300.000,00	6.372.973,88	- 1.072.973,88

Die zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ausgewiesenen Forderungen sind um rd. 1,07 Mio. € (- 17 %) niedriger als zum 31.12.2016 (siehe o. a. Tabelle).

In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern (§ 47 Abs. 2 GemHVO).

Die erheblichen Veränderungen zu vorgenannten Bilanzposten wurden im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2017 nicht erläutert. Diesbezüglich ergeht der Hinweis, dass der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Beschluss vom 24.06.2020 die Verwaltung ausdrücklich angewiesen hatte, künftig eine ausreichende und nachvollziehbare Erläuterung anhand der gesetzlichen Vorgaben im Rechenschaftsbericht vorzunehmen.

27

Der Forderungsbestand zum Stichtag 31.12.2017 war anhand der Konten nachvollziehbar.

Die Liquiditätshilfe des Landkreises an die Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH beträgt gemäß den Kreistagsbeschlüssen bis zu 6,5 Mio. € (Darlehensvertrag vom 11.02./17.02.2014). Nach den Jahresabschlüssen des Kreises haben sich die Ausleihungen an das Kreiskrankenhaus (Liquiditätskredite) mit einer Laufzeit von mehr als einem bis fünf Jahre von 2,0 Mio. € zum 31.12.2012 auf 5,3 Mio. € zum 31.12.2017 erheblich erhöht. Die zum 31.12.2015 endende Laufzeit des Vertrages über ein internes Gesellschafterdarlehen wurde durch 1. Nachtrag vom 09.06.2016 bis zum 31.12.2016 verlängert. Aufgrund der schlechten Finanzsituation war es dem Kreiskrankenhaus nicht möglich den Liquiditätskredit bis zum 31.12.2016 zurückzuzahlen. In der Folge wurde die Darlehenslaufzeit durch die Nachträge 2 bis 4 bis zum 31.12.2020 verlängert. Nach den Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2017 (S. 25) war die maximale Liquiditätshilfe von 6,5 Mio. € mit der Inanspruchnahme der letzten Teilzahlung in Höhe von 200.000,00 € am 28. März 2018 ausgeschöpft. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes zum Jahresabschluss 2017 durch die Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales (August 2019) wurden keine Tilgungen durch die Kreiskrankenhaus St. Franziskus GmbH mehr geleistet.

Im Bericht „Doppischer Jahresabschluss 2017“ der Verwaltung wurde abermals an mehreren Stellen deutlich auf die angespannte wirtschaftliche Situation der Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH hingewiesen. Auf den Seiten 64/65 des Rechenschaftsberichtes wird u. a. ausgeführt: **„Der Landkreis Trier-Saarburg als alleiniger Gesellschafter wird in den kommenden Jahren auch den Anteil an den Verlusten abdecken müssen, der außerhalb seiner Verpflichtung zur Daseinsvorsorge gemäß des Betrauungsaktes entstehen wird, um eine Insolvenz zu vermeiden.“**

Das Rechnungsprüfungsamt hatte bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (vgl. RN 17 auf Seite 32) ausdrücklich die sachgerechte

Bewertung der Forderung unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips, die Vornahme einer nachvollziehbaren, prüfungsfähigen Dokumentation sowie ggf. die notwendigen Korrekturen im Jahresabschluss gefordert. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß Beschluss vom 24.06.2020 (zu RN 17, Niederschrift Seite 14) die Verwaltung angewiesen, eine sachgerechte Bewertung und ggf. Korrektur der Forderung im Jahresabschluss 2017 durchzuführen.

28

Nachvollziehbare Ausführungen über Abschreibung bzw. Wertberichtigung der Forderung des Kreises gegenüber der Kreiskrankenhaus Saarburg GmbH zum Bilanzstichtag 31.12.2017 sind dem Jahresabschluss 2017 wiederum **nicht** zu entnehmen.

Eine Umsetzung der Prüfungsfeststellung unter Fristsetzung ist vorliegend nunmehr geboten, zumal der Verwaltung ein Wahlrecht nicht zusteht.

Die bisher bei dieser Bilanzposition nachgewiesene Forderung des Kreises aus der Erstattung von Tilgungsleistungen für 3 Darlehen, die der damalige Landkreis Saarburg zu Gunsten des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg aufgenommen hatte, besteht zum 31.12.2017 nicht mehr. Die Altdarlehen wurden vollständig getilgt. Auf die Ausführungen zum Bilanzposten B 4.10 (Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich) wird ergänzend hingewiesen.

#### A 2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.683.460,37	877.355,58	+ 806.104,79

In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern (§ 47 Abs. 2 GemHVO).

29

Die erheblichen Veränderungen zu vorgenannten Bilanzposten wurden im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2017 **nicht** erläutert. Diesbezüglich ergeht der Hinweis, dass der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Beschluss vom 24.06.2020 die Verwaltung ausdrücklich angewiesen hatte, künftig eine ausreichende und nachvollziehbare Erläuterung anhand der gesetzlichen Vorgaben im Rechenschaftsbericht vorzunehmen.

Der Bilanzposten A 2.2.6 ist – wie sich bereits aus dem Wortlaut „gegen den sonstigen öffentlichen Bereich“ ergibt – eine Auffangposition.

30

Unter dieser Bilanzposition (Konto 164700) wurden fälschlicherweise u. a. auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen die Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ nachgewiesen. Bei der genannten Stiftung handelt es sich um eine kommunale Stiftung, so dass die Forderungen zutreffend bei dem Bilanzposten A 2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen auszuweisen sind (§ 47 Abs. 4 GemHVO).

Dies gilt analog für die unter Konto 174408 nachgewiesenen sonstigen Forderungen gegen den Zweckverband „ISP-Schweich“. Wir bitten um künftige Beachtung.

31

Die bei dieser Bilanzposition zum 31.12.2017 aufgeführten Forderungen stimmen mit der Offenen-Posten-Liste 2017 bzw. den Summen- und Saldenlisten überein. Der Forderungsbestand gegenüber den Zweckverband ISP Schweich ist durch den Kassenabschluss der Kreiskasse zum Buchungstag 29.12.2017 belegt.

Feststellungen, die die Verwaltung während der Erhebungen bereits ausgeräumt hat bzw. nach den Erkenntnissen anlässlich der Erörterung zeitnah ausräumen wird oder Feststellungen von geringer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie in Zukunft beachtet werden, fanden keine Aufnahme in den Prüfungsbericht.

Die Offene-Posten-Liste (OPL) 2017 weist zudem unter dem Bilanzposten A 2.2.6 folgende Forderungen des **Ursprungsjahres 2015** gegen die Verbandsgemeinde Hermeskeil aus, die trotz Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt anlässlich der unvermuteten Kassenprüfung bei der Kreiskasse am 14.11.2016 (siehe Prüfungsbericht vom 12.12.2016, RN 03, Seite 10) gemäß OPL 2020 immer noch unverändert offen stehen.

Bürger-Nr.	Verwendungszweck	BUST	Fälligkeit	Betrag in EUR
26865	Abrechnung der Personalkosten des Anlagenwartes Peter J. für 2014	11413-442430	30.11.2015	13.200,00
26865	Kostenbeteiligung der VG Hermeskeil an den Personalkosten des Hausmeisters Sch.	11413-442430	03.02.2016	4.800,00

Obwohl die fälligen Forderungen seit mehreren Jahren nicht beglichen wurden, erfolgte seitens der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales eine Einstufung als zweifelshafte Forderung nicht. Eine Einzelwertberichtigung des Gesamtbetrages von 18.000,00 € gemäß § 6 Abs. 3 GemEBilBewVO wurde nicht vorgenommen.

Die Forderung war grundsätzlich gemäß der vorgenannten Rechtsvorschrift in voller Höhe wertzuberichtigen. Damit ist die Höhe der Einzelwertberichtigungen für den Bilanzposten A 2.2.6 fehlerhaft.

32

Die vorgenannten Forderungen sind nunmehr spätestens binnen Monatsfrist nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 verbindlich und endgültig durch die zuständige Fachabteilung zu überprüfen, das Ergebnis einschl. der Feststellungen zur Verjährungsüberwachung zu dokumentieren, zu realisieren oder sofern die Voraussetzungen erfüllt sind ggf. nach der Dienstanweisung über Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie den Vergleich von Ansprüchen des Landkreises Trier-Saarburg in der Fassung vom 29.04.2016 zu behandeln.

33

Die in den vorgenannten Forderungssachen künftig zu fertigenden Kassenanordnungen unterliegen hiermit gemäß Ziffer 6.3.2 der Dienstanweisung Rechnungswesen in der Fassung vom 01.01.2019 aufgrund ausdrücklicher Forderung des Rechnungsprüfungsamtes der Visakontrolle. Wir bitten die Fachabteilung um entsprechende Beachtung.

34

### A 2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Sonstige Vermögensgegenstände	15.474,15	9.173,88	+ 6.300,27

Dieser Bilanzposten stellt eine Sammelposition dar, unter der Vermögensposten auszuweisen sind, die keiner speziellen Zuordnungsregelung unterliegen.

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Handvorschüsse für Barkassen der Schulen und der Verwaltung	3.160,00	2.360,00	+ 800,00
Forderungen lt. Saldenliste	12.314,15	6.813,88	+ 5.500,27
<b>Summe</b>	<b>15.474,15</b>	<b>9.173,88</b>	<b>+ 6.300,27</b>

Die Bestände stimmen mit den Summen- und Saldenlisten und den regelmäßigen Aufzeichnungen zu den Handvorschüssen überein.

**A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bestand 31.12.2017 €</b>	<b>Bestand 31.12.2016 €</b>	<b>Veränderung + / - €</b>
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	+ 113.421,43	+ 84.883,53	+ 28.537,90

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bestand 31.12.2017 €</b>	<b>Bestand 31.12.2016 €</b>	<b>Veränderung + / - €</b>
1. Guthaben Sparkasse Trier Konto 430	0,00	0,00	0,00
2. Guthaben Postbank Köln Konto 7 080 500	+ 59.010,34	+ 31.823,72	+ 27.186,62
3. Guthaben Volksbank Trier eG Konto 138000	+ 50.127,71	+ 48.664,11	+ 1.463,60
4. Barkasse gemäß Tagesabschluss der Kreiskasse	+ 2.832,67	+ 2.142,67	+ 690,00
5. Sparguthaben Mietkautionen Volksbank Trier eG Konten 2000138000 und 2010138000	+ 1.450,71	+ 2.253,03	- 802,32
<b>Summe</b>	<b>+ 113.421,43</b>	<b>+ 84.883,53</b>	<b>+ 28.537,90</b>

Unter diesem Bilanzposten wurden die liquiden Mittel in Form von Bar- und Buchgeld zum Stichtag 31.12.2017 in Ansatz gebracht. Die Beträge Nr. 1 – 4 sind ordnungsgemäß aus dem letzten Tagesabschluss der Kreiskasse des Jahres 2017 (Buchungstag 29.12.2017) übernommen und durch Kontoauszüge belegt.

Der Betrag Nr. 5 (Sparguthaben Mietkautionen), der im Jahresabschluss 2016 nicht korrekt bilanziert wurde (doppelte Buchung der Zinsen von 0,26 €), wird nach der Rückgabe zweier Mietkautionen im Jahr 2017 und der damit verbundenen Korrekturbuchungen zutreffend nachgewiesen.

## A 4 AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
4.1	Disagio	1.904,00	3.536,00	- 1.632,00
4.2	Sonstige Rechnungs- abgrenzungsposten	772.076,25	723.197,64	+ 48.878,61
<b>Summe</b>		<b>773.980,25</b>	<b>726.733,64</b>	<b>+ 47.246,61</b>

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Hierdurch wird dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung Rechnung getragen.

### A 4.1 Disagio

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Disagio aus Kreditaufnahmen	1.904,00	3.536,00	- 1.632,00

### A 4.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Beamtenbesoldung inkl. Umlage Rheinische Versorgungskasse für Januar des Folgejahres	487.204,47	465.356,73	+ 21.847,74
Aus- und Fortbildungskosten für Januar des Folgejahres	1.451,80	0,00	+ 1.451,80
Sozial- und Jugendhilfe für Januar des Folgejahres	113.297,62	186.142,97	- 72.845,35
Unterhaltsvorschuss für Januar des Folgejahres	168.017,97	71.492,00	+ 96.525,97
Sonstige Abgrenzung Sachaufwand für das Folgejahr	2.104,39	205,94	+ 1.898,45
<b>Summe</b>	<b>772.076,25</b>	<b>723.197,64</b>	<b>+ 48.878,61</b>

Die Dienstbezüge der Kreisbeamten inkl. der Umlage an die Rheinische Versorgungskasse für den Monat Januar 2018 wurden auf dem Konto 194100 „Aktive Rechnungsabgrenzung für geleistete Zuwendungen“ gebucht. Korrekterweise sind diese Zahlungen auf dem Konto 195100 „Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ nachzuweisen.

Nach Angabe der Büroleitung in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24.06.2020 ist die Buchung auf dem korrekten Konto 195100 zwischenzeitlich in die Wege geleitet – aus buchungstechnischen Gründen erst mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2021 möglich und darstellbar.

## PASSIVA

<b>B 1</b>	<b>EIGENKAPITAL</b>	<b>60.435.386,15 €</b>
<b>B 2</b>	<b>SONDERPOSTEN</b>	<b>177.058.596,97 €</b>
<b>B 3</b>	<b>RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>39.055.606,11 €</b>
<b>B 4</b>	<b>VERBINDLICHKEITEN</b>	<b>149.009.122,58 €</b>
<b>B 5</b>	<b>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<b>1.365.525,51 €</b>
<b>SUMME PASSIVA</b>		<b>426.924.237,32 €</b>

### B 1 EIGENKAPITAL

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
1.1	Kapitalrücklage	60.258.542,01	59.985.715,76	+ 272.826,25
1.2	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
1.4	Jahresfehlbetrag - Jahresüberschuss +	+ 176.844,14	+ 272.799,87	- 95.955,73
<b>Summe</b>		<b>60.435.386,15</b>	<b>60.258.515,63</b>	<b>+ 176.870,52</b>

#### B 1.1 Kapitalrücklage

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Kapitalrücklage	60.258.542,01	59.985.715,76	+ 272.826,25

Die Erhöhung der Kapitalrücklage zum 31.12.2017 auf 60.258.542,01 € ergibt sich laut den zur Prüfung vorgelegten erläuternden Unterlagen aus:

Kapitalrücklage Stand 31.12.2016	59.985.715,76 €
zzgl. Jahresüberschuss 2016 gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 GemHVO	272.799,87 €
Unentgeltliche Übernahme gemäß LStrG (§ 18 Abs. 5 GemHVO)	26,38 €
	<b>60.258.542,01 €</b>

Die vorstehende Aufstellung wird unter Ziffer 3.2.1.1 Kapitalrücklage im Anhang in wiedergegeben.

### B 1.3 Ergebnisvortrag

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00

Auf Grund einer Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz vom Dezember 2016 wird ein Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag nicht wie vor der Gesetzesänderung nach 5 Jahren, sondern bereits im Folgejahr mit der Kapitalrücklage verrechnet (§ 18 Abs. 3 Satz 3 GemHVO).

### B 1.4 Jahresfehlbetrag - / Jahresüberschuss +

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Jahresfehlbetrag - / Jahresüberschuss +	+ 176.844,14	+ 272.799,87	- 95.955,73

Während der Haushaltsplan 2017 von einem Jahresfehlbetrag von 573.592,00 € ausging, schließt das Berichtsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss von 176.844,14 € ab. Verglichen mit dem Planansatz fällt das Jahresergebnis um 750.436,14 € besser aus. In Bezug den im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschuss wird auf verschiedene Feststellungen dieses Prüfungsberichtes hingewiesen, die unmittelbaren Einfluss auf das Jahresergebnis haben (z. B. Feststellungen zu Bilanzposition A 1.3.7, A 2.2.2, A 2.2.3).

Diese Verbesserung gegenüber der Planung ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, die im Anhang unter der Ziffer 4 (Erläuterungen zur Ergebnisrechnung) bzw. unter den Ziffern 2.1.2 (Ertragslage), 2.1.3 (Aufwandslage) und 2.1.4 (Budgetabweichungen) des Rechenschaftsberichtes ansatzweise erläutert werden. In einer Anzahl von Fällen erheblicher Abweichungen, z.B.

- Zuschüsse und Zuweisungen für lfd. Zwecke + 2,8 Mio. € Plan/Istababweichung bzw. + 1,95 Mio. € Abweichung zum Vorjahresergebnis,
- Personalaufwendungen + 0,4 Mio. € Plan/Istababweichung bzw. + 2,9 Mio. € Abweichung zum Vorjahresergebnis,

verzichtet die Verwaltung jedoch auf Erläuterungen und beschränkt sich auf Tabellen und Schaubilder, die die Veränderungen lediglich grafisch darstellen (vergleiche hierzu auch unsere Ausführungen unter Ziffer 8.1 Rechenschaftsbericht).

Sofern erhebliche Abweichungen textlich erläutert werden, beschränkt sich die Verwaltung oftmals auf allgemeine Angaben. Konkrete Erläuterungen sowie deren Zuordnung zu den entsprechenden Ergebnispositionen würden eine Überprüfung durch die Rechnungsprüfung bzw. die politischen Gremien erheblich vereinfachen.

**35**

Wir bitten künftig um Beachtung!

## B 2 SONDERPOSTEN

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
2.2	Sonderposten zum Anlagevermögen	177.058.596,97	177.750.381,66	- 691.784,69 €

Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO hat der Landkreis Trier-Saarburg erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstands.

Dem zentralen Begriff „Sonderposten“ kommt bei dem Vollzug des Haushaltsrechts eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Sonderposten sind zum 31.12.2017 mit einem Bestand von 177.058.596,97 € (41,47 % der Passiva) ausgewiesen. Hierdurch wird deutlich, dass es sich um eine der wichtigsten Positionen der kommunalen Bilanz handelt.

Bezüglich der Entwicklungen der Sonderposten seit der Schlussbilanz zum 31.12.2016 (Zugänge / Umbuchung / Abgänge) wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales „Doppischer Jahresabschluss Haushaltsjahr 2017“ verwiesen.

Im Rahmen der Stichprobenprüfungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wurden grundsätzlich auch die korrespondierenden Sonderposten parallel mitgeprüft. Die Sonderposten sind in der Anlagenbuchhaltung einzeln nachgewiesen. Die Zu- und Abgänge, Umbuchungen sowie Auflösungen sind nach der stichprobeweisen Prüfung ordnungsgemäß belegt, erfasst und nachvollziehbar dokumentiert.

### B 2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	174.939.381,19	175.502.658,68	- 563.277,49
2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	2.119.215,78	2.247.722,98	- 128.507,20
	<b>Summe</b>	<b>177.058.596,97</b>	<b>177.750.381,66</b>	<b>- 691.784,69</b>

#### B 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Von dem o. a. Gesamtbestand an Sonderposten entfallen zum Stichtag 31.12.2017 auf Sonderposten aus Zuwendungen 174.939.381,19 €, hiervon wiederum 169.285.128,16 € auf das Konto 231420 „Sonderposten aus Zuwendungen – vom Land (Investitionsschlüsselzuweisungen)“ und 3.309.834,73 € auf das Konto 231430

„Sonderposten aus Zuwendungen – von Gemeinden und Gemeindeverbänden“. Bei den Landeszuwendungen handelt es sich im Wesentlichen um Zuwendungen für den Bau von Kreisstraßen und Schulen.

Die ausgewiesenen Bilanzwerte stimmen mit den Werten der Sachkonten (Bestandskonten) und Saldenlisten überein.

### **B 2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen**

Bei dieser Position wurden die erhaltenen Zuwendungen für die zum Bilanzstichtag 31.12.2017 noch nicht betriebsfertig erstellten Maßnahmen – im Wesentlichen Straßenbau- und Schulbaumaßnahmen sowie Renaturierung der Leuk – nachgewiesen. Eine Auflösung der Sonderposten erfolgt auf diesem Konto nicht. Nach Inbetriebnahme / Fertigstellung der geförderten Maßnahme werden die zugehörigen Zuwendungen umgebucht. Erst dann erfolgt die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstands. Hierzu wird ergänzend auf die Ausführungen zu Bilanzposition A 1.2.10 verwiesen.

Die ausgewiesenen Bilanzwerte stimmen mit den Werten des Sachkontos (233100) und den Saldenlisten überein.

## B 3 RÜCKSTELLUNGEN

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	33.526.900,00	31.515.300,00	+ 2.011.600,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	5.528.706,11	6.730.794,89	- 1.202.088,78
	<b>Summe</b>	<b>39.055.606,11</b>	<b>38.246.094,89</b>	<b>+ 809.511,22</b>

Rückstellungen sind nach § 36 GemHVO für Verpflichtungen zu bilden, die zum Bilanzstichtag dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Bei den Rückstellungen handelt es sich nicht um Eigenkapital. Sie sind eine Ergänzung zu den Verbindlichkeiten und damit dem Fremdkapital zuzuordnen.

Mit der Bildung von Rückstellungen wird bewirkt, dass künftige Vermögensminderungen bereits im Jahr der rechtlichen Entstehung oder wirtschaftlichen Verursachung Berücksichtigung finden.

### B 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
<u>Pensionsverpflichtungen</u> auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen	29.063.700,00	27.457.700,00	+ 1.606.000,00
<u>Beihilfeverpflichtungen</u> gegenüber Versorgungs- und Rentenempfängern	4.463.200,00	4.057.600,00	+ 405.600,00
<b>Summe</b>	<b>33.526.900,00</b>	<b>31.515.300,00</b>	<b>+ 2.011.600,00</b>

#### ➤ Rückstellung für Pensionsverpflichtungen

Sie sind auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen zu bilden (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemHVO), sowohl für Beamte als auch für Versorgungsempfänger.

Der Landkreis Trier-Saarburg ist Mitglied in der Rheinischen Versorgungskasse. Diese hat die Heubeck AG (unabhängiger Dienstleister auf dem Gebiet der Altersvorsorge) beauftragt, die Pensionsverpflichtungen des Landkreises unter Berücksichtigung der von der Kreisverwaltung gelieferten Grundlegendaten zu ermitteln.

Für den Stichtag 31.12.2017 weist die versicherungsmathematische Bewertung der Heubeck AG für den Landkreis Trier-Saarburg Pensionsverpflichtungen in Höhe von insgesamt 29.063.662,00 € (gerundet 29.063.700,00 €) aus.

➤ Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen

Neben den Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen hat der Landkreis nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemHVO auch Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungs- und Rentenempfängern zu bilden. Der Wert (prozentualer Zuschlag) ist auf der Grundlage von Erfahrungswerten der letzten drei Jahre vor dem jeweiligen Bilanzstichtag zu ermitteln.

**Berechnung der Beihilferückstellung - Jahr 2017**

<b>1. Ermittlung des prozentualen Zuschlages</b> (Verhältnis Dienst-/Versorgungsbezüge zu Beihilfezahlungen)			
Beamte	Dienstbezüge / Versorgungsaufwand	Beihilfen	prozentualer Zuschlag (Verhältnis)
	Summen Jahre 2015 - 2017		
aktive Beamte	11.291.856,05 €	878.008,29 €	<b>7,78%</b>
Versorgungsempfänger	5.338.150,43 €	1.253.251,13 €	<b>23,48%</b>
Summe	16.630.006,48 €	2.131.259,42 €	12,82%

<b>2. Berechnung des Rückstellungsbetrages</b> (Pensionsrückstellungen * prozentualer Zuschlag [7,78 % bzw. 23,48 %])				
Beamte	Pensions- rückstellung lt. RVK/Heubeck AG	Beihilfe- rückstellung <b>7,78% / 23,48%</b>	Beihilfe- rückstellung in Vermögensrechnung 2017	Abweichung
	aktive Beamte	15.037.708,00 €	1.169.933,68 €	
Versorgungsempfänger	14.025.954,00 €	3.293.294,00 €	3.293.300,00 €	+ 6,00 €
Summe	29.063.662,00 €	4.463.227,68 €	4.463.200,00 €	- 27,68 €

### B 3.4 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Urlaubsrückstellung	1.072.900,00	891.900,00	+ 181.000,00
Rückstellung Arbeitszeitguthaben	353.300,00	306.000,00	+ 47.300,00
Rückstellung Altersteilzeitarbeit	40.200,00	86.000,00	- 45.800,00
Rückstellung Personalkostenerstattung KITAS freier Träger	0,00	198.734,38	- 198.734,38
Rückstellung für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	27.160,51	27.160,51	0,00
Verlustabdeckung Kreiskrankenhaus Saarburg GmbH 2016 (Mehrbetrag)	0,00	100.000,00	- 100.000,00
Abdeckung Bilanzverlust Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal (WTT)	3.992.000,00	3.992.000,00	0,00
Verlustabdeckung AöR „Trier-Saarburg.Werke“ (TSW) 2014	0,00	51.000,00	- 51.000,00
2015	0,00	57.000,00	- 57.000,00
2016	43.145,60	198.000,00	- 154.854,40
Nicht verausgabte Betreuungsgelder 2016	0,00	263.000,00	- 263.000,00
Weiterleitung anteilige Integrationspauschale an Verbandsgemeinden	0,00	560.000,00	- 560.000,00
<b>Summe</b>	<b>5.528.706,11</b>	<b>6.730.794,89</b>	<b>- 1.202.088,78</b>

➤ Rückstellung „Personalkostenerstattung an KITAS freier Träger“

Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 betrug der Rückstellungsbetrag 332.000,00 €. Durch Zahlungen in den Jahren 2014 (79.142,80 €) und 2016 (54.122,82 €) reduzierte sich die Rückstellung zum 31.12.2016 auf 198.734,38 €. Im Haushaltsjahr 2017 wurde die Rückstellung in Höhe von 198.734,38 € zugunsten des Aufwandskontos 36502.541439 (Betrieb und Finanzierung von Kindertagesstätten) aufgelöst und an verschiedene Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Konz ausgezahlt.

➤ Rückstellung „Verlustabdeckung Kreiskrankenhaus Saarburg GmbH 2016“

Von der Rückstellung (100.000,00 €) wurde im Haushaltsjahr 2017 nach Anforderung durch das Kreiskrankenhaus ein Betrag in Höhe von 75.793,17 € an das Aufwandskonto 4111.572100 gebucht und mit Auszahlungs-Anordnung vom 30.05.2017 an das Kreiskrankenhaus überwiesen.

Die Auflösung des nicht benötigten Restbetrages der Rückstellung (24.206,83 €) erfolgte ertragswirksam bei der Leistung 41111 „Kommunale Krankenhäuser – KKH Saarburg“ – auf dem hierfür vorgesehenen Konto 466100 „Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge / Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“.

➤ Rückstellungen „Verlustabdeckung AöR Trier-Saarburg.Werke“

Auf Beschluss des Verwaltungsrates der TSW-AöR werden die Jahresfehlbeträge der AöR vom Gesellschafter (Landkreis Trier-Saarburg) ausgeglichen. Die für diesen Zweck gebildeten Rückstellungen für die Jahre 2014 – 2016 wurden erstmals im Jahr 2017 in Anspruch genommen. Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Stand 31.12.2016	Inanspruch- nahme 2017	Rest- Rückstellung	Verwendung Rest-Rückstellung	Stand 31.12.2017
2014	51.000,00 €	50.616,60 €	383,40 €	Auflösung	0,00 €
2015	57.000,00 €	56.416,75 €	583,25 €	Auflösung	0,00 €
2016	198.000,00 €	154.854,40 €	43.145,60 €	Übertrag nach 2018	43.145,60 €

Die Auflösung der nicht benötigten Restbeträge der Rückstellungen 2014 (383,40 €) und 2015 (583,25 €) erfolgte ertragswirksam bei der Leistung 57103 „Zusammenarbeit mit / Förderung von Organisationen“ – auf dem hierfür vorgesehenen Konto 466100 „Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge / Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“.

➤ Rückstellung „Nicht verausgabte Betreuungsgelder 2016“

Diese im Haushaltsjahr 2016 gebildete „Rückstellung“ in Höhe von 263.000,00 €, für die nach § 36 GemHVO RLP kein Rückstellungstatbestand vorlag und somit grundsätzlich nicht hätte gebildet werden dürfen, wurde im Haushaltsjahr 2017 zugunsten des Aufwandskontos 36502.541902 (Betrieb und Finanzierung von Kindertagesstätten – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände) aufgelöst. Der Rechnungsprüfungsausschuss wies in der Sitzung am 24.06.2020 die Verwaltung an, die Prüfungsfeststellung der Rechnungsprüfung künftig zu beachten.

➤ Rückstellung „Weiterleitung anteilige Integrationspauschale an Verbandsgemeinden“

Die in 2016 über das Land Rhein-Pfalz erhaltenen Bundesmittel für Integrationsmaßnahmen wurden im Rahmen des Konzeptes „Flucht und Asyl“ des Landkreises Trier-Saarburg anteilig an die Verbandsgemeinden weitergeleitet (Sammel-Auszahlungsanordnung über 1.491.600,00 € vom 23.04.2018 zu Lasten des Haushaltsjahres 2017). Hierzu wurde die im Haushaltsjahr 2016 gebildete Rückstellung in Höhe von 560.000,00 € benötigt und aufgelöst.

Die übrigen sonstigen Rückstellungen sind im Bericht „Doppischer Jahresabschluss 2017“ der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales, Abschnitt „Anhang“, Ziffer 3.2.3.2, Seite 34 ff., erläutert.

## B 4 VERBINDLICHKEITEN

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	134.873.420,46	132.320.358,03	+ 2.553.062,43
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.628.760,62	2.519.277,55	+ 109.483,07
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	133.125,33	256.945,59	- 123.820,26
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	720.959,61	1.027.127,43	- 306.167,82
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	8.421.965,92	5.683.821,56	+ 2.738.144,36
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	2.230.890,64	1.969.056,85	+ 261.833,79
	<b>Summe</b>	<b>149.009.122,58</b>	<b>143.776.587,01</b>	<b>+ 5.232.535,57</b>

Verbindlichkeiten sind im Unterschied zu Rückstellungen Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Der Bilanzausweis orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten, z. B. aus Krediten, aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen.

### B 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Pos.	Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	112.918.616,58	109.633.545,12	+ 3.285.071,46
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	21.954.803,88	22.686.812,91	- 732.009,03
	<b>Summe</b>	<b>134.873.420,46</b>	<b>132.320.358,03</b>	<b>+ 2.553.062,43</b>

Die Entwicklung in 2017 und die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die Bilanzpositionen stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2017	31.12.2016
Posten 4.2.1	112.918.616,58 €	109.633.545,12 €
in Posten 4.10 enthalten		
a) Altenheim Konz	0,00 €	0,00 €
b) Kreiskrankenhaus Saarburg	0,00 €	72.973,88 €
c) Investitionskredit Konjunkturpaket II	0,00 €	0,00 €
d) ehem. Kreiswasserwerk Trier-Saarburg	0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>112.918.616,58 €</b>	<b>109.706.519,00 €</b>

## B 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	112.918.616,58	109.633.545,12	+ 3.285.071,46

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 sind insgesamt 45 Kommunaldarlehen mit einer Gesamtsumme in Höhe von 112.918.616,58 € bilanziert.

Die Wertansätze der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag in Ansatz gebracht (§ 34 Abs. 6 GemHVO). Die periodengerechte Berücksichtigung der Zinsaufwendungen wurde beachtet.

Auf die Ausführungen im Anhang (§ 48 GemHVO) und in der Verbindlichkeitenübersicht (§ 52 GemHVO) wird verwiesen.

Bei 43 der 45 Kommunaldarlehen lagen Saldenbestätigungen vor, die mit den bilanzierten Werten zum 31.12.2017 übereinstimmten.

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (112.918.616,58 €) beinhaltet einen Kommunalkredit in Höhe von 1.560.000,00 € bei der WL Bank AG sowie einen weiteren Kommunalkredit in Höhe von 3.000.000,00 € bei der Bayerischen Landesbank. Eine Überprüfung dieser Kreditverträge führte zu folgendem Ergebnis:

### Kommunaldarlehen in Höhe von 1.560.000,00 € bei der WL Bank AG

Am **27.02.2018** wurden bei verschiedenen Kreditinstituten per Fax die Kreditkonditionen für die Aufnahme eines Kommunalkredites angefragt. Zugrunde gelegt wurden nachfolgende Basisdaten:

- Darlehensbetrag 1.560.000,00 €
- Valuta **28.02.2018**
- Laufzeit 10 bzw. 30 Jahre

Nach Auswertung der abgegebenen Kreditangebote wurde mit Datum vom **28.02.2018** mit der WL Bank AG ein entsprechender Vertrag zur Darlehensaufnahme abgeschlossen.

Der im Kreditvertrag vereinbarte Zahlungstermin (**28.02.2018**) entspricht dem tatsächlichen Zahlungseingang bei der Kreiskasse Trier-Saarburg.

Das gesamte Verfahren der Kreditaufnahme (Ausschreibung, Auswertung, Vertragsabschluss und Kreditauszahlung) wurde im **Februar 2018** durchgeführt. Dennoch weist die Bilanz 2017 zum Bilanzstichtag 31.12.2017 bereits diesen Kredit in Höhe von 1.560.000,00 € als Verbindlichkeit aus!

**36**

**Insoweit ist die im Jahresabschluss zum Bilanzstichtag 31.12.2017 unter Bilanzposition 4.2.1 ausgewiesene Summe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 112.918.616,58 € fehlerhaft.**

### **Kommunaldarlehen in Höhe von 3.000.000,00 € bei der Bayerischen Landesbank**

Am **13.04.2018** wurden bei verschiedenen Kreditinstituten per Fax die Kreditkonditionen für die Aufnahme eines Kommunalkredites angefragt. Zugrunde gelegt wurden nachfolgende Basisdaten:

- Darlehensbetrag 3.000.000,00 €
- Valuta **30.04.2018**
- Zinsfestschreibung 20 Jahre

Nach Auswertung der abgegebenen Kreditangebote wurde mit Datum vom **26.04.2018 bzw. 04.05.2018** mit der Bayerischen Landesbank ein Kreditvertrag abgeschlossen. Der im Kreditvertrag vereinbarte Zahlungstermin (**30.04.2018**) entspricht dem tatsächlichen Zahlungseingang bei der Kreiskasse Trier-Saarburg.

Auch in diesem Fall wurde das gesamte Verfahren der Kreditaufnahme (Aus-schreibung, Auswertung, Vertragsabschluss und Kreditauszahlung) im **April 2018** durchgeführt. Dennoch weist auch hier die Bilanz 2017 zum Bilanzstichtag 31.12.2017 bereits diesen Kredit in Höhe von 3.000.000,00 € als Verbindlichkeit aus!

**Insoweit ist auch hier die im Jahresabschluss zum Bilanzstichtag 31.12.2017 unter Bilanzposition 4.2.1 ausgewiesene Summe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 112.918.616,58 € fehlerhaft.**

**37**

Zur Korrektur dieser zu Unrecht eingebuchten Verbindlichkeiten wurde bei der Bilanzposition A 2.2.2 – Forderungen aus Lieferung und Leistung gegen den privaten Bereich – unter Konto 165100 eine Forderung in Höhe von 4.560.000,00 € (1.560.000,00 € gegen WL-Bank Münster und 3.000.000,00 € gegen die Bayerische Landesbank) eingebucht, die faktisch zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ebenfalls nicht bestand, da ein Vertragsverhältnis erst am 28.02.2018 bzw. am 04.05.2018 eingegangen wurde. Die aus den vorgenannten Verträgen resultierenden Forderungen sind erst im Jahr 2018 entstanden und wurden von der WL-Bank bzw. der Bayerischen Landesbank fristgerecht zum 28.02.2018 bzw. zum 30.04.2018 beglichen. Insoweit ist auch die unter der Bilanzposition 2.2.2 ausgewiesene Bilanzsumme fehlerhaft!

Auf die Ausführungen unter der Bilanzposition A 2.2.2 – Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den privaten Bereich – wird gleichzeitig verwiesen.

Neben den Kommunalkrediten, die zur Ausfinanzierung der Investitionen sowie der Investitionsförderungsmaßnahmen des Kreises dienen, ist in dieser Bilanzposition des Weiteren ein Kommunalkredit in Höhe von 6,5 Mio. Euro als Liquiditätshilfe für die Kreiskrankenhaus Saarburg GmbH, der in Absprache mit der Aufsichtsbehörde als Investitionskredit (Konto 315122) gebucht wurde, enthalten. Dieser war zum 31.12.2017 mit einem Betrag in Höhe von 5.300.000,00 € in Anspruch genommen. Auf der Aktivseite spiegelt sich der in Anspruch genommene Betrag unter der Bilanzposition A 2.2.3 (Forderungen gegen verbundene Unternehmen - Konto 171103) in gleicher Höhe wider.

Gemäß dem Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) vom 11.04.2017 wurden die vorgesehenen Investitionskredite unter der Bedingung genehmigt, dass diese nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden

dürfen, die eine der Ausnahme begründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Mit dem durch den Landrat unterzeichneten Schreiben der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales vom 05.05.2017 wurden die Abteilungen hierüber in Kenntnis gesetzt, mit der Bitte, das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes in jedem Einzelfall vor einer Mittelanspruchnahme durch den verantwortlichen Abteilungsleiter unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren. Die Einhaltung dieser Vorgaben wurde nach wie vor weder durch die Aufsichtsbehörde ADD noch durch die Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales überprüft.

## B 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	21.954.803,88	22.686.812,91	- 732.009,03

Nach § 105 Abs. 2 GemO dürfen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufgenommen werden, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Ausweis zum 31.12.2017 setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- ein Überziehungskredit bei der Sparkasse Trier (Girokonto Nr. 430) in Höhe von 3.454.803,88 €,
- ein förmlicher Liquiditätskredit bei der Deutschen Bank AG (Konto Nr. 040113300) in Höhe von 8,5 Mio. €,
- ein förmlicher Liquiditätskredit bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (Konto Nr. 3700056652) in Höhe von 10,0 Mio. €.

Der Bestand an Liquiditätskrediten stimmte lediglich mit den entsprechenden Kontenbeständen der Zahlwege 010 und 017 im Tagesabschluss des letzten Buchungstages im Jahr 2017 (29.12.2017) überein. Der Kassenbestand der Girokontos Nr. 430 bei der Sparkasse Trier weist hingegen zwischen Tagesabschluss 31.12.2017 und Bilanzkonto Nr. 183110 am Bilanzstichtag eine Differenz in Höhe von 8.726,15 € aus.

Hierzu verweisen wir ebenfalls auf unsere Feststellungen unter Ziffer B 4.11 sowie zur Finanzrechnung unter Ziffer 5 dieses Berichts.

Insoweit ist der Bestand an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung zum Bilanzstichtag 31.12.2017 fehlerhaft.

38

Die Einhaltung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 50,0 Mio. € wurde in Stichproben geprüft. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde bei ausnahmslos allen Stichproben vollumfänglich eingehalten.

**B 4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00

Nachdem die Verkäuferin der in Erbpacht für das Tierheim in Trier-Zewen erworbenen Grundstücke im Jahr 2016 verstorben ist, ist auch die Verpflichtung zur Zahlung einer Leibrente erloschen.

Unter dem Posten B 4.3 sind u. a. auch Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen nachzuweisen (Konto 3351 - Finanzierungsleasing, Konto 3352 - Übrige Leasingverträge).

Auf den Konten der Kontenart 335 waren im Jahr 2017 keinerlei Buchungstätigkeiten feststellbar, obwohl nahezu der gesamte Dienstwagenbestand der Kreisverwaltung Trier-Saarburg mittels Leasingverträgen beschafft wurde. Gleiches gilt für die geleaste Telekommunikationsanlage. Die Angelegenheit wurde mit den Abteilungen 2 / Zentralabteilung und 6 / Finanzen und Kommunales besprochen und konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht abschließend durch die Abteilung 6 aufgeklärt werden. Aus einem Antwortschreiben des Statistischen Landesamtes geht hervor, dass die Problematik derzeit im Ministerium des Inneren und für Sport geprüft wird.

Wir bitten gegebenenfalls um zeitnahe Umstellung des Buchungsverfahrens entsprechend der Vorgaben des Ministeriums des Inneren und für Sport. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen zur Bebuchung der Kontenart 335 geschaffen werden. Des Weiteren sind die betroffenen Mitarbeiter/-innen zu sensibilisieren und entsprechend zu schulen.

Gemäß § 48 Absatz 2 Nr. 9 GemHVO sind Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Anhang anzugeben und zu erläutern. Auf Seite 64 (erster Satz) des Anhangs zum Jahresabschluss 2017 wird ausgeführt, dass „Leasingverträge ... zum Bilanzstichtag nicht bestanden.“

Eine Auswertung des Kontos 562200 – Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten-Leasing – hat ergeben, dass im Haushaltsjahr 2017 in einer Anzahl von Fällen Aufwendungen von rund 33.000,00 € im Zusammenhang mit Leasingverträgen zur Zahlung angeordnet wurden. Diese umfassten insbesondere die Leistungen Planung und Betrieb Telekommunikation, Fuhrpark und Rettungsdienst. Eine von der Abteilung 2 – Zentralabteilung - angeforderte Aufstellung wies zum Prüfungszeitpunkt (05.08.2020) 10 Leasingverträge für Dienstkraftfahrzeuge aus.

Sämtliche Verpflichtungen des Landkreises aus Leasingverträgen sind zu ermitteln und spätestens im Anhang zum Jahresabschluss 2018 anzugeben und zu erläutern.

In diesem Zusammenhang mahnt die Rechnungsprüfung zum wiederholten Male die gemäß § 31 Absatz 1 GemHVO noch durchzuführende Vertragsinventur an. Wir regen insbesondere an, hierbei gezielt auf die sich aus dem derzeit im Aufbau befindlichen Dokumentenmanagementsystem anfallenden Informationen bestehender bzw. noch elektronisch zu erstellender Dokumente und Aufstellungen zurückzugreifen und hierbei mögliche Synergieeffekte zu nutzen.

Des Weiteren ist die durch den Landrat mit Datum vom 18. Mai 2020 unterzeichnete Vollständigkeitserklärung (Anlage 12 des Doppischen Jahresabschlusses) insbesondere in den unter Buchstabe C Ziffer 11 gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend abzuändern.

39

40

41

42

#### **B 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bestand 31.12.2017 €</b>	<b>Bestand 31.12.2016 €</b>	<b>Veränderung + / - €</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.628.760,62	2.519.277,55	+ 109.483,07

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem Erhalt bzw. der Inanspruchnahme von Waren und Dienstleistungen, beispielsweise aufgrund von Kauf-, Werk-, Dienstleistungsverträgen sowie Miet- und Pachtverträgen. Der Landkreis hat Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu passivieren, wenn der Vertragspartner seinerseits bereits geleistet hat, die Gegenleistung des Kreises jedoch noch aussteht.

Die Bestände der Konten sind jeweils durch eine Offene-Posten-Liste nachgewiesen und wurden in Stichproben geprüft.

In dem passivierten Gesamtbetrag sind zum Stichtag 31.12.2017 Sicherheitseinbehalte aus Bauleistungen (Konto 355120 und Konto 355920) in Höhe von 108.540,88 € enthalten.

Mehrere zu Unrecht einbehaltene Sicherheitseinbehalte (Ablauf der Gewährleistungsfristen) wurden noch im Verlauf der Prüfung an die Gläubiger ausgezahlt.

Der Bestand stimmt mit der Verbindlichkeitenübersicht überein; wesentliche Feststellungen waren nicht zu treffen.

#### **B 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bestand 31.12.2017 €</b>	<b>Bestand 31.12.2016 €</b>	<b>Veränderung + / - €</b>
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	133.125,33	256.945,59	- 123.820,26

Die Bestände der Konten stimmen den in der Offene-Posten-Liste aufgeführten Einzelverbindlichkeiten überein und wurden in Stichproben geprüft.

Der Bestand stimmt mit der Verbindlichkeitenübersicht überein; wesentliche Feststellungen waren nicht zu treffen.

## B 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	720.959,61	1.027.127,43	- 306.167,82

Der unter dieser Bilanzposition ausgewiesene Betrag (720.959,61 €) splittet sich auf zwei Bilanzkonten auf. Zum einen bei Sammelkonto 351100 (Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber verbundenen Unternehmen) ein Betrag i. H. v. 6.572,39 € aus dem Saldo verschiedener offener Ausgabepositionen (34.535,17 €) sowie offener Einnahmepositionen (27.962,78 €), zum anderen aus verschiedenen zum Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten i. H. v. 714.387,22 € beim Sammelkonto 361100 (Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen).

Der vorgenannte Betrag setzt sich u. a. zusammen aus der Verlustabdeckung für das Geschäftsjahr 2017, der Erhöhung der Kapitaleinlage sowie Investitionszahlungen des einzigen Gesellschafters der Kreiskrankenhaus St. Franziskus GmbH.

Nach wie vor handelt es sich bei den unter dem Sammelkonto 351100 verbuchten Verbindlichkeiten in der überwiegenden Anzahl der Fälle **nicht** um Verbindlichkeiten gegenüber **verbundenen Unternehmen** (hier: Kreiskrankenhaus St. Franziskus GmbH). Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen unter RN 24 in unserem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016.



Nach § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes stellt das Kreiskrankenhaus jährlich einen Jahreswirtschaftsplan auf. In diesem werden die Leistungsbereiche gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes separat ausgewiesen. Ergibt sich im Wirtschaftsplan ein Fehlbetrag, so kann der Landkreis diesen auf Antrag des Kreiskrankenhauses bis zu seiner vollen Höhe ausgleichen, soweit der Fehlbetrag aus der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse nach § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes resultiert. Der Ausgleich erfolgt in Form einer Ausgleichszahlung, eines Darlehens oder einer Darlehensbürgschaft. Über Höhe und Form des Ausgleiches entscheidet der Landkreis im Rahmen seines Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes.

Nach den Angaben im Beteiligungsbericht betrug der Jahresfehlbetrag 2017 des Kreiskrankenhauses vor Verlustabdeckung durch den Landkreis Trier-Saarburg rund 4.503.000,00 €. Auf Grundlage des Betrauungsaktes wäre es möglich gewesen, den Jahresverlust, so wie in den vorherigen Jahren, in voller Höhe durch den Landkreis als Gesellschafter abzudecken. Mit Eilentscheidung des Landrates vom 26.03.2018 wurden die haushalterischen Voraussetzungen geschaffen, neben der bereits im Haushaltsplan eingeplanten Verlustübernahme in Höhe von 1.450.000,00 € einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 400.000,00 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Laut Auskunft der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales wurden der Kreiskrankenhaus Saarburg GmbH über den Betrag in Höhe von 1.850.000,00 € hinaus, keine weiteren Mittel zur Abdeckung des Jahresverlustes 2017 zu Verfügung gestellt. Auch auf Nachfrage der Rechnungsprüfung wurde die Frage nicht beantwortet, wer die Deckelung der Verlustausgleichsübernahme entschieden hat und ob hierzu gegebenenfalls ein ergänzender Gremienbeschluss gefasst wurde.

Gemäß den Vorgaben des § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes ist die Rechtsqualität der Ausgleichszahlung in Höhe von 1.850.000,00 € festzulegen.

Hiernach erfolgt der Ausgleich des Fehlbetrages in Form einer Ausgleichszahlung, eines Darlehens oder einer Darlehensbürgschaft (§ 3 Abs. 1 Betrauungsakt). Eine Festlegung hinsichtlich der Form des Ausgleichs ist bisher auch für die zurückliegenden Jahre nicht erfolgt. Diese ist verbindlich durch Kreistagsbeschluss zu regeln. Da die Form des Ausgleichs des Fehlbetrages Auswirkungen auf die bilanztechnische Abwicklung hat, ist die Bilanz gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen. Wir verweisen hierzu auf unsere gleichlautenden Prüfungsfeststellungen der zurückliegenden Jahresabschlüsse sowie die entsprechenden Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der die Ausgleichszahlung (1.850.000,00 €) des Landkreises übersteigende Betrag des Jahresfehlbetrages 2017 des Kreiskrankenhauses vermindert in der Folge dessen Eigenkapital. Im Gegenzug hierzu hat der Landkreis in mehreren Teilbeträgen, zuletzt mit Kassenanordnung vom 18.04.2018 die Kapitalrücklage der Kreiskrankenhauses GmbH um insgesamt 890.000,00 € erhöht.

Nach wie vor weist das Sammelkonto 351100 bei Bürger Nr. 3 (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) eine Anzahl von Verbindlichkeiten aus, die teilweise bereits in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 entstanden sind und zum Zeitpunkt der Prüfung (11.08.2020) nach wie vor in 17 Einzelfällen noch nicht beglichen waren. Wir verweisen hierzu auf unsere Feststellungen unter RN 27 zum Jahresabschluss 2016 und bitten nochmals eindringlich um Prüfung und Ausräumung der Beanstandungen.

Im Übrigen stimmt der Bestand mit der Verbindlichkeitenübersicht überein; weitere wesentliche Feststellungen waren nicht zu treffen.

## **B 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bestand 31.12.2017 €</b>	<b>Bestand 31.12.2016 €</b>	<b>Veränderung + / - €</b>
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	8.421.965,92	5.683.821,56	+ 2.738.144,36

Die Entwicklung und Zusammensetzung der bilanzierten Verbindlichkeiten stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bestand 31.12.2017 €</b>	<b>Bestand 31.12.2016 €</b>	<b>Veränderung + / - €</b>
<b>Verbindlichkeiten aus Bundes- bzw. Landesdarlehen</b>			
- für Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH	0,00	72.973,88	- 72.973,88
- für Altenzentrum Konz	0,00	0,00	0,00
<b>Verbindlichkeiten aus LuL ggü. Bund</b>			
- u. a. Gebühren der Bundesdruckerei, KBA	3.275,07	5.934,51	- 2.659,44
<b>Verbindlichkeiten aus LuL ggü. Land</b>			
- u. a. aus Steuerverbindlichkeiten, Gebührenforderungen des Landes	21.317,15	36.393,11	- 15.075,96
<b>Verbindlichkeiten aus LuL ggü. Gemeinden und Gemeindeverbänden</b>			
- u. a. aus Kostenbeteiligungen, Investitionskostenzuschüsse Kita-Ausbau	627.161,72	322.056,94	+ 305.104,78
<b>Verbindlichkeiten aus LuL ggü. Zweckverbänden</b>			
- u. a. Abfallentsorgungsgebühren, Verbandsumlage	686.181,83	242.150,21	+ 444.031,62
<b>Verbindlichkeiten aus LuL sonstiges</b>			
- u. a. Verlustübernahme TSW, Zinsaufwendungen	156.719,25	30.157,30	+ 126.561,95
<b>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem Land</b>			
- u. a. aus Kostenbeteiligung § 67 ff. SGB XII	170.964,73	143.560,53	+ 27.404,20
<b>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ggü. Gemeinden und Gemeindeverbänden</b>			
- u. a. Leistungen nach SGB XII	2.337.158,52	722.350,54	+ 1.614.807,98
<b>Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich</b>			
- aus Zuführung zu Pensionsrückstellungen aufgrund einer Erstattungsverpflichtung nach § 107 b BeamtVG	0,00	12.896,00	- 12.896,00
<b>Verbindlichkeiten aus Anteilen an gemeinsamen Verrechnungskonten</b>			
- Guthaben des Zweckverbandes VRT	909.403,68	1.043.930,86	- 134.527,18
- Guthaben des Zweckverbandes IRT	3.509.783,97	3.051.417,68	+ 458.366,29
<b>Summe</b>	<b>8.421.965,92</b>	<b>5.683.821,56</b>	<b>+ 2.738.144,36</b>

Hierzu sind folgende Feststellungen zu treffen:

! Unter dem Bilanzposten B 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich wurde für 2017 ein Betrag von 16.400,00 € unter der Kontenart 155, speziell dem Konto 155420 (Sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen) nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die nach einer Prüfung vom Land Rheinland-Pfalz zurückgeforderte zweckgebundene Landeszuweisung im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme (K 57 / 61 OD Gusterath). Die dreistellige Kontenartennummer, die gemäß Ziffer 2 i. V. m. Ziffer 4 VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys) und dem Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften (Anlage 2 zur VV-GemHSys) absolut verbindlich ist, betrifft ausnahmslos die Verbuchung von Forderungen und fließt in die Bilanzposition A 2.2.1 auf der Aktivseite der Bilanz ein.

! Das Verbindlichkeitenkonto 364900 mit einem am Bilanzstichtag 31.12.2017 negativen Bestand in Höhe von 1.585,59 € wurde in der Bilanz anstatt dem Bilanzposten B 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich dem Bilanzposten A 2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich zugeordnet. Hierbei handelt es sich um 4 Einzahlungen auf einem Aufwandskonto (hiervon stammen 2 bereits aus dem Jahr 2015) sowie einer Ausgabe. Die dreistellige Kontenartennummer, die gemäß Ziffer 2 i. V. m. Ziffer 4 VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys) und dem Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften (Anlage 2 zur VV-GemHSys) absolut verbindlich ist, betrifft ausnahmslos die Verbuchung von Verbindlichkeiten und fließt in die Bilanzposition B 4.10 auf der Passivseite der Bilanz ein.

### **Verbindlichkeiten aus Bundes- bzw. Landesdarlehen**

Diese Bilanzposition beinhaltet 2 Darlehen mit einer Restschuld zum 31.12.2016 in Höhe von insgesamt 72.973,88 €. Diese wurden zum damaligen Zeitpunkt durch den Landkreis Saarburg zu Gunsten des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Sankt Franziskus Saarburg aufgenommen. Seit der Bildung der Kreiskrankenhaus Sankt Franziskus Saarburg GmbH im Jahre 1998 erstattet diese dem Landkreis den hierfür zu erbringenden Schuldendienst. In der KW 42/2017 wurden die beiden Darlehen vorzeitig durch den Landkreis getilgt. Am 27.10.2017 wurde der Betrag vom Krankenhaus Saarburg erstattet.

Somit betrug die hier bilanzierte Verbindlichkeit, die bisher in gleicher Höhe eine Forderung gegenüber der Kreiskrankenhaus GmbH darstellte, zum Bilanzstichtag 31.12.2017 den Wert 0,00 €.

Die unter Bilanzkonto 374406 nachgewiesene Verbindlichkeit gegenüber dem Zweckverband VRT stimmt mit dem hierzu korrespondierenden Saldo des Mandanten 006 im jahresübergreifenden Gemeindeabschluss der Kreiskasse Trier-Saarburg (Buchungstag 29.12.2017) überein.

Die unter Bilanzkonto 374404 nachgewiesene Verbindlichkeit in Höhe von 3.509.783,97 € gegenüber dem Zweckverband IRT weicht hingegen gegenüber dem hierzu korrespondierenden Saldo des Mandanten 004 im jahresübergreifenden Gemeindeabschluss der Kreiskasse Trier-Saarburg (Buchungstag 29.12.2017) um einen Betrag in Höhe von 1.804,26 € ab.

Diese Abweichung resultiert aus zwei mandantenübergreifenden Verrechnungen (1.290,31 € und 513,95 €), die am Buchungstag 04.01.2018 auf das Buchungsjahr 2017 durchgeführt wurden. Diese Vorgehensweise der Kreiskasse wurde bereits mehrfach in verschiedenen Prüfungsberichten zu Jahresabschlüssen der Vorjahre durch die Rechnungsprüfung beanstandet. Die Angelegenheit wurde erneut mit dem Kasserverwalter besprochen.

Vergleiche hierzu die Ausführungen zu Ziffer 5. Finanzrechnung/Teilfinanzrechnungen.

Wir bitten nochmals eindringlich, die Mitarbeiter/-innen der Kreiskasse entsprechend zu sensibilisieren, um zukünftig Fehlbuchungen zu vermeiden.

44

Ansonsten wurden die Bestände der Konten anhand von Fibu-Ausdrucken bestätigt. Diese stimmen mit den jeweiligen Offene-Posten-Listen nach Sammelkonten überein. Bei verschiedenen Stichproben ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Im Übrigen stimmt der Bestand mit der Verbindlichkeitenübersicht überein; weitere wesentliche Feststellungen waren nicht zu treffen.

#### **B 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten**

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Sonstige Verbindlichkeiten	2.230.890,64	1.969.056,85	+ 261.833,79

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind alle Verbindlichkeiten zu erfassen, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zuzuordnen sind (Auffangposten). Der bilanzierte Betrag umfasst im Wesentlichen Einzahlungen auf Verwahrgelder bzw. Überzahlungen und Kautionen in Höhe von insgesamt 2.210.594,51 €, die im Buchungssystem als Verbindlichkeiten dargestellt werden. Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition u. a. Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern in Höhe von 18.467,71 € nachgewiesen. Bei dem vorgenannten Betrag handelt es sich um Reisekosten die im Jahre 2017 entstanden sind jedoch erst im Jahr 2018 überwiesen wurden.

Mit Ausnahme der Bilanzkonten 379100 und 379200 stimmten alle Verbindlichkeiten dieser Bilanzposition mit der Offene-Posten-Liste überein.

Bei den unter Bilanzkonto 379200 gebuchten Verbindlichkeiten in Höhe von 1.450,71 € handelt es sich um 2 Mietkautionen aus der Vermietung von kreiseigenem Wohnraum.

Der unter Bilanzkonto 379100 (Sonstige – Verwahrgelder, treuhänderische Gelder) zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ausgewiesene Betrag in Höhe von 119.142,97 € lässt sich zahlenmäßig bei zutreffender Buchungsweise aus dem Tagesabschluss der Kreiskasse herleiten. Der unter dem Bilanzkonto 379100 zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ausgewiesene Betrag weist jedoch eine Differenz in Höhe von 8.726,15 € zu den im Tagesabschluss des letzten Buchungstages des Jahres 2017 (29.12.2017) der Kreiskasse beim Mandanten 99 (Fremde Kassen) gebuchten Beständen aus und ist insoweit fehlerhaft.

Vergleiche hierzu die Ausführungen zu B 4.2.2 und zu Ziffer 5. Finanzrechnung/Teilfinanzrechnungen.

Der auf dem Bilanzkonto 379501 (Verwahrgelder) nachgewiesene Betrag in Höhe von 2.090.000,83 € wurde durch eine Offene-Posten-Liste belegt. Die stichprobenweise Überprüfung führte zu nachfolgenden Auffälligkeiten:

Am 24.08. bzw. am 22.09.2017 sind bei der Kreiskasse zwei Zahlungen in Höhe von 558.000,00 € bzw. 896.000,00 € eingegangen. Einzahler war in beiden Fällen die Landesoberkasse. Als Verwendungszweck wurde angegeben „Abschlagszahlung des LSJV/Kostenerstattung Jugendhilfe 08/17 bzw. 09/17“. Da die entsprechenden Kassenanordnungen bei der Kreiskasse nicht bzw. nur teilweise vorlagen, wurden die beiden Beträge auf einem kasseninternen Verwahrkonto verbucht. Erst nach mehrmaligen Erinnerungen durch die Kreiskasse konnten die beiden Einzahlungen am 16.07.2018 bzw. am 11.09.2018 einer Vielzahl von Einzelforderungen zugeordnet werden. Die entsprechenden Kassenanordnungen wurden auf die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018 gefertigt.

Gemäß Ziffer 3.6.4 der Dienstanweisung Rechnungswesen ist, sobald eine Forderung feststeht, unverzüglich eine Annahmeanordnung zu erteilen. Auf keinen Fall darf der Geldeingang abgewartet werden, bevor die Kassenanordnung gefertigt wird.

Im vorliegenden Fall hat die Landesoberkasse Zahlungen auf Grund von Abrechnungen bzw. Anforderungen durch die Fachabteilung der Kreisverwaltung geleistet. Insoweit waren die notwendigen Voraussetzungen zur Erteilung der Kassenanordnungen zweifelsfrei gegeben. Sofern Zahlungen zusammengefasst werden, wird dies dem Zahlungsempfänger in der Regel mittels Übersendung entsprechender Listen mitgeteilt.

**45**

In den hier vorliegenden Fällen führte die mangelhafte Mitwirkung der Fachabteilung bei der Kreiskasse zu erheblichem und vermeidbarem Mehraufwand. Die für alle Kreisbediensteten verbindlichen Vorgaben der Dienstanweisungen sind künftig strikt einzuhalten. Die große Anzahl der Verwahrgeldebuchungen ist deutlich zu reduzieren.

Im Übrigen stimmt der Bestand mit der Verbindlichkeitenübersicht überein; weitere wesentliche Feststellungen waren nicht zu treffen.

## B 5 PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Bezeichnung	Bestand 31.12.2017 €	Bestand 31.12.2016 €	Veränderung + / - €
Rechnungsabgrenzungsposten	1.365.525,51	2.591.006,85	- 1.225.481,34

Nach § 37 Abs. 2 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) auf der Passivseite vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Hierdurch wird dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung Rechnung getragen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 in Höhe von 1.365.525,51 € verteilt sich auf zwei Konten:

399100-Passive RAP-Sonstige	1.249.799,50 €
399999-Passive RAP	115.726,01 €

Während die 54 Buchungssätze des Kontos 399100 „echte“ RAP darstellen, weist das Konto 399999 auf 589 Seiten rd. 7.100 Buchungssätze aus (Vorjahr 606 / 10.300), von denen nur eine sehr geringe Anzahl „echte“ RAP sind. Es handelt sich bei den „unechten“ RAP fast ausschließlich um Einzahlungen, für die keine Kassenanordnung vorliegt bzw. der Zahlungsgrund nicht eindeutig ist – in beiden Fällen sind es zweifelsohne keine passiven RAP. Offensichtlich wird beim Verbuchungsvorgang einer Einzahlung ohne vorliegende Kassenanordnung der Betrag im automatisierten Verfahren auf dem Bilanzkonto 399999-Passive Rechnungsabgrenzungsposten gebucht bzw. bis zur sachgerechten Verbuchung dort „geparkt“.

Dieser Sachverhalt wurde bereits in mehreren Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erörtert – zuletzt in der Sitzung am 24.06.2020 mit folgendem einstimmigen Beschluss:

*„Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Prüfungsfeststellung der Rechnungsprüfung an und weist zum wiederholten Male auf die fehlerhafte Buchungspraxis hin. Die entsprechenden Stellen innerhalb der Verwaltung werden angewiesen, darauf hinzuwirken, dass die Buchungssystematik künftig beachtet wird.“*

*In der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine erneute Sachstandsinformation erfolgen.“*

#### 4. ERGEBNISRECHNUNG / TEILERGEBNISRECHNUNGEN

Die Ergebnisrechnung ist Bestandteil des Jahresabschlusses. Mit ihr wird der Ergebnishaushalt (Planungskomponente) abgeschlossen. In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander auszuweisen. Damit wird einem Ziel der Kommunalen Doppik, nämlich der periodengenauen Darstellung des gesamten Ressourcenaufkommens und -verbrauchs Rechnung getragen (Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung).

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GemHVO ist der Landkreis Trier-Saarburg verpflichtet, die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres verursachungsgerecht im Jahresabschluss zu berücksichtigen, unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen.

Erträge (Kontenklasse 4) umfassen die bewerteten Güter und Dienstleistungen, die erbracht werden, also den Zuwachs an Ressourcen oder Werten. Aufwendungen (Kontenklasse 5) umfassen den bewerteten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen, also den Ressourcenverbrauch oder Werteverzehr eines Haushaltsjahres.

Den in der Ergebnisrechnung (Teilergebnisrechnungen) nachzuweisenden Ergebnissen wurden die Ergebnisse der Rechnung des Haushalts**vorjahres** und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenübergestellt.

Wesentliche Abweichungen zwischen den Ergebnissen des Haushaltsjahres und den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres werden teilweise **im Anhang** erläutert. Die wesentlichen Ergebnisveränderungen in den Teilhaushalten gegenüber dem Vorjahr sind auf der nachfolgenden Seite dargestellt.

Im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage des Kreises bzw. das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) hatte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Genehmigungsschreiben vom 11.04.2017 zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Trier-Saarburg für 2017 abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) zugelassen bzw. ausdrücklich gefordert, die Investitionsschlüsselzuweisung als Ertrag / ordentliche Einzahlung (Kontenart 411 und 611) im Ergebnis- und Finanzhaushalt nachzuweisen.

Im Ergebnishaushalt 2017 wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit 214.870.653,00 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit 215.444.245,00 € mithin ein Ergebnis (Jahresfehlbetrag) in Höhe von - 573.592,00 € ausgewiesen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2017 schließt mit Erträgen von 213.842.501,70 € und Aufwendungen von 213.665.657,56 € und somit einem **Ergebnis (Jahresüberschuss)** in Höhe von **+ 176.844,14 €** ab. Dieser Betrag ist in der Schlussbilanz zum 31.12.2017 ausgewiesen.

Gegenüber der Planung 2017 ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von + 750.436,14 €. Bezüglich der Gründe wird auf die Ausführungen der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales im Bericht „Doppischer Jahresabschluss Haushaltsjahr 2017“ hingewiesen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen (vgl. Posten 25 und 26) wurden in der Ergebnisrechnung 2017 nicht ausgewiesen.

Das o. a. Gesamtergebnis teilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte auf:

TEILHAUSHALT		ERGEBNIS		
Nr.	Bezeichnung	2017	2016	Veränderung
		€	€	+ / - €
0	Büro Landrat, Büroleitung, Presse, Personalvertretung, sonstiges	- 991.330,69	- 815.876,47	- 175.454,22
1	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	- 442.455,99	- 352.461,16	- 89.994,83
2	Zentralabteilung	- 4.217.751,00	- 3.873.360,49	- 344.390,51
3	Gebäudemanagement und Schulen	- 12.978.745,97	- 12.663.249,91	- 315.496,06
4	Wirtschaft und Beteiligungen, Landwirtschaft, Weinbau	- 1.132.073,27	- 1.995.373,61	+ 863.300,34
6	Finanzen und Kommunales, Kreiskasse und Straßen	- 2.204.034,33	- 2.323.902,64	+ 119.868,31
7	Jugendamt	- 38.958.827,87	- 37.196.604,76	- 1.762.223,11
8	Sozialamt	- 29.447.946,02	- 29.050.858,42	- 397.087,60
9	Gesundheitsamt	- 1.989.385,63	- 1.089.795,23	- 899.590,40
10	Sicherheit, Ordnung und Verkehr	- 2.875.186,41	- 3.009.528,85	+ 134.342,44
11	Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt	- 1.552.208,57	- 1.491.409,92	- 60.798,65
12	Veterinäramt	- 1.024.475,53	- 1.089.035,46	+ 64.559,93
13	Kreisrechtsausschuss	- 119.629,12	- 110.127,68	- 9.501,44
60	Finanzwirtschaft	+ 98.110.894,54	+ 95.334.384,47	+ 2.776.510,07
	<b>Jahresüberschuss (+)</b>	<b>+ 176.844,14</b>	<b>+ 272.799,87</b>	<b>- 95.955,73</b>
	<b>Jahresfehlbetrag (-)</b>			

In der Gesamtergebnisrechnung sind unter Posten 2 „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge“ in Höhe von 153.368.352,20 € ausgewiesen. Darin enthalten sind „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen – Sonderposten aus Zuwendungen“ (Konto 415100) in Höhe von 4.955.249,37 €. Der Betrag stimmt mit der Gesamtsumme der Auflösungen gemäß der Sonderpostenübersicht, die im Rahmen des § 27 GemHVO ergänzend zur eigentlichen Anlagenübersicht zu erstellen ist, überein.

Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen im Haushaltsjahr 2017 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 14 GemHVO (13.676.615,27 €) stimmen mit dem Betrag in der Anlagenübersicht überein.

## 5. FINANZRECHNUNG / TEILFINANZRECHNUNGEN

Die Finanzrechnung ist der dritte Bestandteil im „Drei-Komponenten-System der kommunalen Doppik“. In ihr werden die tatsächlich erhaltenen Einzahlungen und die tatsächlich geleisteten Auszahlungen eines Haushaltsjahres, getrennt nach laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Einzahlungen umfassen den Zugang liquider Mittel, Auszahlungen den Abgang liquider Mittel eines Haushaltsjahres. Hinsichtlich der Zahlungsverursachung erfolgt keine Periodenabgrenzung. Alle eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen werden nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip erfasst und nachgewiesen. Die Finanzrechnung ist eine Kapitalflussrechnung (Cashflow). Mit ihr wird der Geldfluss transparent gemacht. Sie gibt somit einen Überblick über die Liquiditätslage des Landkreises und informiert außerdem darüber, wie dieser seine finanziellen Mittel bewirtschaftet und seine Investitionstätigkeit ausgeführt hat.

Den in der Finanzrechnung (Teilfinanzrechnungen) nachzuweisenden Ergebnissen wurden die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenübergestellt. Bezüglich der wesentlichen Abweichungen zur Finanzrechnung des Vorjahres wird auf die Ausführungen der Verwaltung im „Doppischen Jahresabschluss 2017“ (Anhang Ziffer 5, Seiten 61 – 62) verwiesen.

Im Finanzhaushalt waren Ein- und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 240.100.853,00 € veranschlagt. Der Haushaltsausgleich im Finanzplan konnte nur durch Kreditaufnahmen von 18.445.686,00 € herbeigeführt werden.

Die Finanzrechnung schließt am 31.12.2017 bei Gesamteinzahlungen von 227.870.380,46 € und Gesamtauszahlungen von 227.973.229,05 € mit einem rechnerischen Liquiditätsfehlbetrag von - 102.848,59 € für das Haushaltsjahr 2017 ab.

Bei den ordentlichen Ein- und Auszahlungen wird ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von + 6.684.377,61 € ausgewiesen. Gegenüber dem im Finanzplan 2017 eingeplanten Überschuss von + 6.483.574,00 € hat sich die Liquiditätsausstattung in der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2017 um + 200.803,61 € erhöht. Diese Liquiditätsverbesserung ist auf geringere Einzahlungen von - 5.866.601,77 € vermindert um geringere Auszahlungen von - 6.067.405,38 € zurückzuführen.

Im Finanzhaushalt 2017 waren Investitionsausgaben in Höhe von 31.140.959,00 € neu eingeplant. Unter Hinzurechnung der Ausgabeermächtigungen aus dem Vorjahr (10.805.648,08 €) beziffern sich die Haushaltermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 auf insgesamt 41.946.607,08 €. Im Haushaltsjahr 2017 wurden hierauf Investitionsauszahlungen von insgesamt 14.682.596,86 € geleistet.

Von den nicht in Anspruch genommenen Haushaltsansätzen von 27.264.010,22 € wurden 15.317.252,00 € zur Fortführung der Maßnahmen als Ausgabeermächtigung in das Haushaltsjahr 2018 übertragen. Die nicht benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 11.946.758,22 € verfallen.

Für den Gesamthaushalt stellt sich die Finanzrechnung (in Kurzform) wie folgt dar:

Nr.	Posten	Rechnungsergebnis	
		2017 €	2016 €
1	Summe laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	202.252.878,04	200.472.473,89
2	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	840.414,19	9.165,86
3	<u>Summe</u> der ordentlichen Einzahlungen (Nr. 1 und 2)	203.093.292,23	200.481.639,75
4	Summe laufende Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	190.970.684,09	191.502.778,52
5	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	5.438.230,53	4.102.617,43
6	<u>Summe</u> der ordentlichen Auszahlungen (Nr. 4 und 5)	196.408.914,62	195.605.395,95
7	außerordentliche Einzahlungen	0,00	0,00
8	außerordentliche Auszahlungen	0,00	0,00
9	<u>Saldo</u> der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nr. 3 und 7 / 6 und 8)	6.684.377,61	4.876.243,80
10	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.777.088,23	6.709.956,05
11	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.682.596,86	16.098.640,70
12	<u>Saldo</u> der Ein- / Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 10 und 11)	- 4.905.508,63	- 9.388.684,65
13	<b>Finanzmittelüberschuss (+) Finanzmittelfehlbetrag (-) (Nr. 9 und 12)</b>	<b>+ 1.778.868,98</b>	<b>- 4.512.440,85</b>
14	Investitionskredite > Einzahlungen (Aufnahme Kredite) > Auszahlungen (Tilgung Kredite)	5.000.000,00 6.149.708,54	17.485.703,00 6.116.697,56
15	Liquiditätskredite (Kassenkredite) > Einzahlungen (Aufnahme Kredite) > Auszahlungen (Tilgung Kredite)	10.000.000,00 10.732.009,03	6.995.176,59 15.000.000,00
16	Veränderung liquide Mittel fremde Kassen > Kassenbestand ZV VRT > Kassenbestand ZV IRT > Kassenbestand ZV ISP > Mietkautionen	- 134.527,18 + 458.366,29 - 466.165,01 - 802,32	- 319.753,36 781.707,42 - 186.491,50 0,26
17	Durchlaufende Gelder > Einzahlungen > Auszahlungen	13.777.777,76 13.503.263,05	8.558.495,67 7.619.395,64
	<b>Veränderung der liquiden Mittel (Nr. 13 und 14 bis 17) *</b>	<b>+ 28.537,90</b>	<b>+ 66.304,03</b>

\* Entspricht der Bestandsveränderung 2017 zu 2016 der Bilanzposition A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks. Siehe hierzu auch Ausführungen A 2.4 dieses Berichts.

In der Vermögensrechnung zum 31.12.2017 wird bei der Position A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks ein Betrag in Höhe von insgesamt 113.421,43 € ausgewiesen, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Konto 183120 Guthaben bei Kreditinstituten – Postbank Köln 59.010,34 €
- Konto 183130 Guthaben bei Kreditinstituten – Volksbank Trier 50.127,71 €
- Konto 183410 Guthaben bei Kreditinstituten – Mietkaution 1.450,71 €
- Konto 186110 Kasse (Bargeld) – Barkasse 2.832,67 €

Im Tagesabschluss vom 29.12.2017 schließt das Geschäfts-Girokonto des Landkreises Trier-Saarburg mit einem Betrag von 3.463.530,03 € ab. In der Finanzbuchhaltung wird dagegen ein Betrag in Höhe von 3.454.803,88 € ausgewiesen. Dadurch ergibt sich zwischen dem Tagesabschluss und der Finanzbuchhaltung (Fibu) am letzten Buchungstag des Jahres 2017 eine Differenz von 8.726,15 €. Dieser Unterschied resultiert daraus, dass die letzte Abrechnung der Mündelgelder für das Jahr 2017 durch eine verfrühte Umstellung des Fachprogramms „OK-Jug“ in der Fibu auf das Haushaltsjahr 2018 gebucht wurde und somit zu zeitlichen Buchungsunterschieden im Kassenabschluss und der Finanzbuchhaltung führte. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2017 wurde die Auszahlungsanordnung durch die Fachabteilung storniert und im Haushaltsjahr 2017 neu eingebucht. Dadurch hat sich der zeitliche Buchungsunterschied zwischen Tagesabschluss und Finanzbuchhaltung im Nachhinein wieder aufgelöst. Dieser Vorgang wurde im einem Vermerk der Finanzabteilung nachvollziehbar dokumentiert (vergleiche hierzu auch unsere Ausführungen unter B 4.11).

Im Tagesabschluss vom 29.12.2017 stimmt das Kassenist für den Zweckverband Industriepark Region Trier (ZV IRT) nicht mit dem Kontenblatt Sachkonto 374404 in der Finanzbuchhaltung überein. Hier beträgt der Buchungsunterschied 1.804,26 €. Der Grund dafür liegt in einer am 04.01.2018 rückwirkend vorgenommenen Verrechnung auf das Haushaltsjahr 2017 zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg (Mandaten 1) und dem Zweckverband Industriepark Region Trier (Mandant 4). Hierbei handelt es sich um die Lohnsteuer Dezember 2017 für die Mitarbeiter des ZV IRT, die im Januar 2018 ausgezahlt wurde. Die Auszahlungs-Anordnungen für das Haushaltsjahr 2017 hätten bei der Vorgangsverbuchung mit Restevortrag in das Jahr 2018 gebucht werden müssen (vergleiche hierzu auch unsere Ausführungen unter B 4.2.2 und B 4.11).

Unterteilt auf die Teilhaushalte ergibt sich folgendes Bild:

TEILHAUSHALT		Saldo der Ein- und Auszahlungen		Finanzmittel- überschuss (+) -fehlbetrag (-)
Nr.	Bezeichnung	ordentliche und außerordentliche	aus Investitionstätigkeit	
		€	€	+ / - €
0	Büro Landrat, Büroleitung, Presse, Personalvertretung, sonstiges	- 844.682,42	0,00	- 844.682,42
1	Rechnungs- und Gemeinde- Prüfungsamt	- 350.513,15	0,00	- 350.513,15
2	Zentralabteilung	- 4.005.227,92	- 355.834,78	- 4.361.062,70
3	Gebäudemanagement und Schulen	- 9.825.709,89	- 4.734.552,89	- 14.560.262,78
4	Wirtschaft und Beteiligungen, Landwirtschaft, Weinbau	- 1.188.690,78	- 43.551,12	- 1.232.241,90
6	Finanzen und Kommunales, Kreiskasse und Kreisstraßen	- 877.017,54	- 617.909,61	- 1.494.927,15
7	Jugendamt	- 40.834.749,80	- 708.736,10	- 41.543.485,90
8	Sozialamt	- 28.212.749,94	+ 1.334.131,58	- 26.878.618,36
9	Gesundheitsamt	- 2.182.952,95	- 585.229,66	- 2.768.182,61
10	Sicherheit, Ordnung und Verkehr	- 1.918.329,63	- 168.034,95	- 2.086.364,58
11	Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt	- 1.070.007,81	- 25.791,10	- 1.095.798,91
12	Veterinäramt	- 820.952,83	0,00	- 820.952,83
13	Kreisrechtsausschuss	- 87.127,59	0,00	- 87.127,59
60	Finanzwirtschaft	+ 98.903.089,86	+ 1.000.000,00	+ 99.903.089,86
	<b>Summe</b>	<b>+ 6.684.377,61</b>	<b>- 4.905.508,63</b>	<b>+ 1.778.868,98</b>

Die ermittelte Summe der Teilfinanzrechnungen entspricht den Werten der Finanzrechnung Gesamthaushalt.

Weitere Informationen und Erläuterungen zur Finanzrechnung können dem „Doppischen Jahresabschluss Haushaltsjahr 2017“ Anlage 5, dem Anhang Seiten 61 - 62 sowie dem Rechenschaftsbericht der Verwaltung Seiten 29 - 33 entnommen werden.

## 6. VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Nach § 102 Abs. 1 GemO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise ohne Ermächtigung durch den Haushaltsplan überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn dazu ein dringendes Bedürfnis besteht und der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e GemO) sowie die Summe der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen (§ 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO) nicht überschritten werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu Lasten der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahre veranschlagt werden, längstens jedoch bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheint (§ 102 Abs. 2 GemO).

Im Haushaltsjahr 2017 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.925.000,00 € (§ 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Trier-Saarburg für das Haushaltsjahr 2017) vorgesehen, die auf folgende Abteilungen entfallen:

- Abteilung 3 „Gebäudemanagement und Schulen“ (3.050.000,00 €)
- Abteilung 4 „Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau“ (8.000.000,00 €)
- Abteilung 6 „Finanzen und Kommunales“ (1.550.000,00 €)
- Abteilung 7 „Jugendamt“ (915.000,00 €)
- Abteilung 10 „Sicherheit, Ordnung, Verkehr“ (320.000,00 €)
- Abteilung 11 „Kreientwicklung, Bauen und Umwelt“ (90.000,00 €)

Eine Abfrage der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales hat ergeben, dass hierauf Aufträge in einem Umfang von **620.000,00 (4,45 %)** erteilt wurden.

Gemäß § 102 Abs. 3 GemO gelten die Verpflichtungsermächtigungen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Eine Übertragung, wie sie bei Ausgaben möglich ist, ist bei Verpflichtungsermächtigungen unzulässig. Die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **13.305.000,00 € (95,55 %)** verfallen am Ende des Haushaltsjahres. Werden am Jahresende verfallene Verpflichtungsermächtigungen im nächsten Jahr noch benötigt, müssen sie erneut veranschlagt werden.

**47**

Auf die äußerst geringe Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen von lediglich 4,45 % im Haushaltsjahr 2017 wird hingewiesen. Dieser Wert ist gegenüber dem Vorjahr nochmals gesunken.

## **7. ANHANG**

Der als Bestandteil des Jahresabschlusses zu erstellende Anhang hat diejenigen Angaben zu enthalten, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind (§ 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO i. V. m. § 48 Abs. 1 GemHVO).

§ 48 Abs. 2 GemHVO regelt darüber hinaus detailliert, welche sonstigen Angaben und Erläuterungen in den Anhang aufzunehmen sind. Er soll die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz ergänzen, um deren Verständnis für die Mitglieder der Gremien zu erleichtern.

Die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschriebenen Anhangsangaben wurden stichprobenweise bei den jeweiligen Positionen mitgeprüft, so dass evtl. Prüfungsfeststellungen auch unter dem jeweiligen Kapitel dargestellt sind.

## **8. ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS**

### **8.1 Rechenschaftsbericht**

Nach § 49 Abs. 1 GemHVO sind in den Rechenschaftsbericht diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Die insoweit darzustellenden Aussagen bzw. Aufklärungen ergeben sich insbesondere aus den §§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 3, 46 Abs. 2 und 47 Abs. 2 GemHVO, wonach jeweils erhebliche Unterschiede ausdrücklich definierter Positionen anzugeben und zu erläutern sind.

Beispielsweise sind in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern (§ 44 Abs. 3 GemHVO). Dies gilt analog ebenso für die Finanzrechnung (§ 45 Abs. 3 GemHVO), die Teilrechnungen (§ 46 Abs. 2 GemHVO) und die Bilanz (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Für die Bilanz gilt außerdem noch im Besonderen, dass im Rechenschaftsbericht ebenfalls angegeben und erläutert werden muss:

- Posten, die mit jenen der Bilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind, und
- die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahres.

Ferner sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben (§ 49 Abs. 2 GemHVO).

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
2. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Landkreises; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung berücksichtigt der von der Verwaltung vorgelegte Rechenschaftsbericht 2017 nach wie vor die vorgenannten gesetzlichen Vorgaben unzureichend. Insoweit wird beispielhaft auf die Ausführungen zu den Bilanzposten A 2.2.1, A 2.2.2, A 2.2.3, A 2.2.6 und A 2.2.7 verwiesen.

Ein ausreichend gehaltvoller und strukturierter Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr ist im Bericht nicht zu finden.

Der Bericht enthält keine inhaltreiche Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Trier-Saarburg. Eine Analyse ist eine systematische Untersuchung, bei der das untersuchte Objekt in seine Bestandteile zerlegt wird. Diese Einzelteile werden dabei auf der Grundlage von Kriterien erfasst und anschließend geordnet, untersucht und ausgewertet. Insbesondere betrachtet man Beziehungen und Wirkungen zwischen den Bestandteilen. Im zur Prüfung vorgelegten Rechenschaftsbericht sind im Wesentlichen nur eine Aneinanderreihung von Tabellen und Diagrammen, die aber alle keine Untersuchung bzw. Auswertung erfahren, zu finden. Produktorientierte Ziele und Kennzahlen sind nicht in ausreichendem Maße erkennbar. Da die zukünftige Betrachtung der Chancen und Risiken im Rechenschaftsbericht 2017 nur das Jahr 2018 zum Inhalt hat, ist eine in die Zukunft gerichtete Entwicklungsprognose, wie in § 49 Abs. 4 GemHVO gefordert, nicht ersichtlich.

Die im Rechenschaftsbericht abgebildeten Tabellen, Stabdiagramme und Kreisdiagramme ersetzen nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen.

In der Einleitung zum Rechenschaftsbericht der Verwaltung wurde eine Darstellung bedeutsamer Abweichungen unter den Punkten 2.1.1 bis 2.1.3 angekündigt. Diese konnten nicht in ausreichendem Maß festgestellt werden. Vielmehr befinden sich hier lediglich die Begriffserklärungen der Überschriften. Nicht ansatzweise sind für den Landkreis Trier-Saarburg die bedeutsamen Ereignisse, die zu den Abweichungen/Änderungen in der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung oder Bilanz geführt haben oder die zu erwartende Entwicklung im Rechenschaftsbericht 2017 erläutert.

Nach § 113 Ab. 2 GemO war der Rechenschaftsbericht darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und dem bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises erwecken. Dabei war auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Aufgrund der o. a. Feststellungen war diese Prüfung nur sehr eingeschränkt möglich.

**48**

Die Rechnungsprüfung empfiehlt daher dringend - auch aus prüfungsökonomischen Gründen - den Rechenschaftsbericht künftig klar strukturiert nach der Gliederung des § 49 Abs. 1 bis 4 GemHVO abzufassen.

## 8.2 Beteiligungsbericht

Im Prüfungsbericht zum Doppischen Jahresabschluss 2016 wurde der im Vergleich zum Jahresabschluss (410 Seiten inkl. Beteiligungsbericht) überdimensionierte Beteiligungsbericht (193 Seiten) beanstandet. Von Seiten der Rechnungsprüfung wurde die Verwaltung gebeten, zu prüfen, ob eine Rückkehr zu den alten Standards (in Form der Beteiligungsberichte bis zum Jahr 2014) unter Beachtung der zwingend notwendigen Bestandteile gemäß den Vorgaben des § 90 GemO nicht zu einer Reduzierung sowohl des Erstellungs- als auch des Prüfungsaufwandes führen könnte. Ein entsprechender Beschluss wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 24.06.2020 gefasst.

Der zur Prüfung vorgelegte Beteiligungsbericht 2017 wurde in Teilen auf die bis zum Jahre 2014 praktizierte und bewährte gestraffte überwiegend tabellarische Darstellungsform auf einen Umfang von 73 Textseiten reduziert.

Nachfolgende Feststellungen waren auf Grund der stichprobenweisen Prüfung zu treffen:

- Trotz der standardisierten tabellarischen Form werden in einer Anzahl von Tabellenfeldern keinerlei Angaben gemacht (zum Beispiel Seiten 13, 16, 19, 36, 37, 46, 48, 52, 55, 58, 61 und 63)
- Bei der Beteiligung an der Trierer Hafengesellschaft mbH werden bei der Erläuterung des Stands der Erfüllung des öffentlichen Zwecks sowie künftiger Aufgaben Texte verwandt, die offensichtlich aus den Jahren 2012 bzw. 2013 stammen.
- Zweckverband A.R.T.

Bezeichnung	Wert Beteiligungsbericht	Tatsächlicher Wert*
Jahresergebnis 2016	- 7.800 €	- 7.855.000 €
Jahresergebnis 2017	3.030 €	3.030.000 €
Eigenkapital 2016	16.481 €	16.481.000 €
Eigenkapital 2017	19.511 €	19.510.000 €
Cash-Flow II 2016	11.217 €	11.217.000 €
Cash-Flow II 2017	2.148 €	2.148.000 €
Liquidität I. Grades 2016	88.000 €	77 %
Liquidität I. Grades 2017	152.000 €	200%

\* die Werte wurden unmittelbar beim Zweckverband A.R.T. abgefragt

- Bei der Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH (Seite 6) wurde das Jahresergebnis 2016 vor Verlustabdeckung durch den Landkreis Trier-Saarburg mit - 2.550.000,00 € angegeben. Tatsächlich beträgt der Jahresverlust 2016 vor Verlustabdeckung jedoch - 1.675.793,17 €.
- Liquidität I. Grades  
Die Liquidität I. Grades beschreibt das Verhältnis von liquiden Mitteln zu kurzfristigen Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr). Sie ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit eines

öffentlichen Unternehmens. Beispielsweise ist eine Liquidität I. Grades von 50 % in der Art zu interpretieren, als dass die liquiden Mittel ausreichen, um die Hälfte der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken. Die Liquidität I. Grades sollte im Normalfall im Bereich von etwa 25 % liegen\*\*.

Im Beteiligungsbericht 2017 wird die Liquidität I. Grades regelmäßig in Euro-Werten angegeben und ist insoweit weder nachvollziehbar noch aussagekräftig.

\*\*) Quelle: Haushaltssteuerung.de, Portal zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft

- Im Inhaltsverzeichnis werden nachfolgende Zweckverbände aufgeführt, im Beteiligungsbericht fehlen zu diesen jedoch die entsprechenden Angaben vollständig:
  - 4.2.7 Zweckverband Tierkörperbeseitigung i.L. (Seite 51)
  - 4.2.8 Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal (Seite 51)
  - 4.2.10 Zweckverband Naturpark Südeifel (Seite 53)
  - 4.2.11 Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Nord (Seite 53)
  - 4.2.12 Zweckverband Sparkasse Trier (Seite 53)
  
- Im Inhaltsverzeichnis werden nachfolgende Genossenschaften aufgeführt, im Beteiligungsbericht fehlen zu diesen jedoch die entsprechenden Angaben vollständig:
  - 4.4.1 Erzeugergroßmärkte für Obst und Gemüse eG (Seite 56)
  
- Im Inhaltsverzeichnis werden nachfolgende mittelbaren Beteiligungen (Grad I) aufgeführt, im Beteiligungsbericht fehlen zu diesen jedoch die entsprechenden Angaben vollständig:
  - 5.2 A.R.T.-Abfallberatungs- und -verwertungsgesellschaft mbH (Seite 59)
  - 5.4 Medizinisches Versorgungszentrum Saarburg GmbH (Seite 62)
  - 5.6 Saarburger Krankenhaus Logistik GmbH (Seite 64)
  - 5.7 Trägergesellschaft Hospitz gGmbH (Seite 64)
  - 5.8 TCT Trierer Container Terminal GmbH (Seite 64)
  - 5.9 Raiffeisen Waren-Zentrale eG (Seite 64)
  - 5.10 Verpackungs-Pool Deutschland Obst und Gemüse eG (Seite 64)
  
- Im Inhaltsverzeichnis werden nachfolgende mittelbaren Beteiligungen (Grad II) aufgeführt, im Beteiligungsbericht fehlen zu diesen jedoch die entsprechenden Angaben vollständig:
  - 6.1 Solarpark Saarburg GmbH (Seite 67)
  
- Im Inhaltsverzeichnis wird eine Übersicht über die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden aufgeführt, im Beteiligungsbericht ist diese Übersicht jedoch nicht vorhanden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme einer solchen Übersicht in den Beteiligungsbericht besteht nicht.

Nach § 57 LKO in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO hat die Kreisverwaltung dem Kreistag mit dem geprüften Jahresabschluss einen Bericht über die Beteiligungen des Kreises an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er mit

mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. Welche Angaben der Beteiligungsbericht insbesondere enthalten soll, ist in § 90 Abs. 2 Satz 2 GemO festgelegt.

Somit kommt dem Beteiligungsbericht für die politischen Entscheidungsträger aus dem Kreistag und der Verwaltung eine besondere Bedeutung als Informationsquelle zu Teil. Umso wichtiger ist es, dass diese Informationsquelle alle hierfür notwendigen Informationen vollständig, korrekt und nachvollziehbar enthält. Alle Informationen, die über das in § 90 Abs. 2 GemO vorgegebene Maß hinausgehen, sollten im Beteiligungsbericht als solche gekennzeichnet werden bzw. können vollständig entfallen. Auf Grund der getroffenen Feststellungen wird eine vollständige Überarbeitung des Beteiligungsberichtes 2017 vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag als zwingend notwendig angesehen!

49

### 8.3 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht (Anlagennachweis) gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 3 GemO i. V. m. § 50 GemHVO wurde bis auf geringfügige – tolerierbare – Abweichungen in der nach der VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys), Muster 19, vorgeschriebenen Form erstellt. In ihr sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens des Kreises zum Beginn des Haushaltsjahres und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und die Abschreibungen darzustellen.

Die in der Anlagenübersicht (Anlagennachweis) nachgewiesenen Restbuchwerte stimmen mit den Wertansätzen in der Bilanz überein.

### 8.4 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 4 GemO i. V. m. § 51 GemHVO wurde nicht in der zum 31.12.2017 nach der VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys), Muster 20 (zu § 51 GemHVO), gültigen Form erstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte bereits im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 (S. 66) darauf hingewiesen, dass die VV-GemHSys durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Dezember 2016 geändert wurde. Gemäß Nr. 2.1 dieser VV ist die Nr. 1.5 – Anlage 3, **Muster 20** zu § 51 GemHVO (Forderungsübersicht) am 01. März 2017 in Kraft getreten. Nach dem vorgeschriebenen Muster sind nur noch die Bilanzwerte zum 31.12. des Haushaltsjahres und des Haushaltsvorjahres zu den im Muster aufgeführten Forderungsarten anzugeben.

Aufgrund der in diesem Prüfungsbericht unter „A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ getroffenen Feststellungen kann die Korrektheit der in der Forderungsübersicht unter Ziffer 1.1, 1.2, 1.3 und 1.6 zum 31.12.2017 ausgewiesenen Beträge nicht vollumfassend bestätigt werden. Beispielsweise werden die unter der Ziffer 1.2 der Forderungsübersicht ausgewiesenen Forderungen auf Zahlung von 2 Kommunaldarlehen zum 31.12.2017 um 4.560.000,00 € zu hoch angegeben.

Die Forderungsübersicht ist entsprechend zu korrigieren!

50

## 8.5 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht war seit dem 01.03.2017 gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 5 GemO i. V. m. § 52 GemHVO in der nach der VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys), **Muster 21**, vorgeschriebenen Form zu erstellen.

Zu der Verbindlichkeitenübersicht 2017 sind folgende Feststellungen zu treffen:

- 51**
- Die VV Gemeindehaushaltssystematik – VV-GemHSys wurde durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Dezember 2016 geändert. Gemäß Nr. 2.1 dieser VV ist die Nr. 1.5 – Anlage 3, Muster 21 zu § 52 GemHVO (Verbindlichkeitenübersicht) am 01. März 2017 in Kraft getreten. Nach dem seit dem vorgenannten Stichtag zu verwendenden Muster sind neben der lfd. Nr., die Art der Verbindlichkeiten sowie der Differenzierung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten nur noch die Bilanzwerte zum 31.12. des Haushaltsjahres und des Haushaltsvorjahres anzugeben. Im Jahresabschluss 2017 wird trotz des vorsorglichen Hinweises der Rechnungsprüfung im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 nach wie vor das lediglich bis zum 28.02.2017 geltende Muster 22 verwendet.
  - Die Summe der Spalten „Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren“ stimmt mit den Werten der Spalte „Stand zum 31.12.2017 (Nominalwert)“ überein. Nach wie vor weichen jedoch insbesondere die Restlaufzeiten bei den Krediten für Investitionen in der Verbindlichkeitenübersicht von den tatsächlichen Restlaufzeiten der Kreditverträge ab. Wie bereits in unserem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 verweisen wir zum wiederholten Male auf die Vorgaben der VV Nr. 2 zu § 52 GemHVO. Hiernach ist als Restlaufzeit die Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres und dem Fälligkeitstag der einzelnen Verbindlichkeit zu verstehen. Daher sind die Restlaufzeiten zu jedem Bilanzstichtag neu zu ermitteln. Die Ermittlung der Restlaufzeit einer Verbindlichkeit ist anhand der getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen.

**52**

Aufgrund der in diesem Prüfungsbericht unter „B 4 Verbindlichkeiten“ getroffenen Feststellungen kann die Korrektheit der in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesenen Beträge nicht vollumfassend bestätigt werden. Insbesondere werden die unter den Ziffern 2 und 3 genannten Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bzw. aus Kreditaufnahmen für Investitionen zum 31.12.2017 jeweils um 4.560.000,00 € zu hoch angegeben.

**53**

Die Verbindlichkeitenübersicht ist entsprechend zu korrigieren!

## **8.6 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen**

Mit Einführung der Doppik bleiben nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung die mit der Veranschlagung erstmals bereitgestellten Haushaltsansätze für Investitionstätigkeiten als Ermächtigung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen (§ 17 Abs. 2 S. 1 GemHVO). Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen gilt dies längstens für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Durch die Übertragung von Haushaltsermächtigungen werden die Ausgabeansätze des Folgejahres jedoch nicht erhöht. Bei den betreffenden Investitionsmaßnahmen können lediglich zusätzliche Auszahlungen in Höhe der vorgetragenen Ermächtigungen geleistet werden, ohne das hierfür ein besonderer Beschluss des Kreistages bzw. Kreisausschusses erforderlich ist. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Finanzierung gesichert werden kann.

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Kreistag in Verbindung mit der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 17 Abs. 5 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Durch entsprechende Regelung in der Hauptsatzung hat der Kreistag die Entscheidung über die künftige Bildung und Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf den Kreisausschuss übertragen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2018 die Bildung und Übertragung von Haushaltsausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 15.317.252,00 € beschlossen. Dies war erforderlich, da nach Angabe der jeweils zuständigen Fachabteilung diese Ermächtigungen für die Fortführung oder Beendigung der Investitionsmaßnahmen benötigt werden. Zur Finanzierung der Auszahlungsermächtigungen werden die noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen des Jahres 2017 benötigt. Nach § 103 Abs. 3 GemO gilt die noch nicht beanspruchte Ermächtigung aus 2017 zur Aufnahme von Krediten für diese Auszahlungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres 2018 fort. Eine weitere Übertragung kann nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 103 Abs. 3 GemO nicht mehr erfolgen, da eine Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus diesem Zeitraum nicht mehr möglich ist und hierdurch die Finanzierung nicht gesichert ist.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 werden daher Ausgabeermächtigungen maximal nur noch einmalig in das Folgejahr übertragen. Ab dem Haushaltsjahr 2016 erfolgt eine Neuveranschlagung und Neugenehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite für die ausgewiesenen investiven Eigenanteile, nach den aktuell angenommenen Fälligkeiten, um die unüberschaubare Masse an „alten“ Haushaltsausgabeermächtigungen zu reduzieren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Hauptsatzung des Landkreises ist der Kreistag über die Beschlussfassung des Kreisausschusses über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen nach § 17 GemHVO nachträglich zu informieren. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2018 dem Kreistag empfohlen, im Rahmen der

Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 nach § 114 GemO, die über das Ende des Haushaltsjahres 2017 hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen in Höhe von 15.317.252,00 € nach § 17 Abs. 5 GemHVO i. V. m. § 53 GemHVO förmlich festzustellen.

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 betrafen im Wesentlichen Baumaßnahmen in den Bereichen Schulen, Verwaltungsgebäude und Kreisstraßen, Zuweisungen für Baumaßnahmen an kommunale und freie Träger von Kindertagesstätten, Zuweisungen für Sportanlagen und -geräte an kommunale und freie Träger und Vereine, Ausleihung und Kreditgewährung für Investitionen an das Kreiskrankenhaus, Beschaffung eines Gerätewagen Gefahrstoffe für den Gefahrstoffzug sowie Kostenbeteiligung Herstellung/Sanierung RW Hermeskeil.

Nach § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemO ist dem Jahresabschluss als Anlage eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Welche Angaben diese enthalten soll, ist in § 53 GemHVO festgelegt. Die Übersicht wurde in der nach VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys), Muster 22 zu § 53 GemHVO, vorgeschriebenen Form erstellt und soll die Transparenz des Jahresabschlusses erhöhen und über die Vorfestlegungen des Kreisausschusses / Kreistages informieren. Sie soll Auskunft darüber geben, ob und welche Ermächtigungen des Abschlussjahres noch Haushalte der Folgejahre belasten können. Dies ist nur möglich, wenn die kraft Beschlusses und Gesetzes übertragenen Ermächtigungen bei den Planungen der dem Abschluss folgenden Jahre mit berücksichtigt werden.

## **9. SONSTIGE FESTSTELLUNGEN**

### **9.1 Kostenabrechnungen der gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg**

Die Zweckvereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Kraftfahrzeugzulassung in der Stadt Trier und in dem Landkreis Trier-Saarburg regelt im § 6 die Kostenaufteilung bei Erzielung eines Überschusses bzw. der Feststellung eines Zuschussbedarfes. Absatz 1 Satz 3 legt fest, dass die Jahresabrechnung spätestens zum 31.12. des Folgejahres der Kreisverwaltung vorliegt und auf den festgestellten Ist-Ergebnissen basiert. Die jährliche Kostenabrechnung wird im jährlichen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg geprüft.

Im Rahmen der Prüfung der Kostenabrechnung 2013 durch das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg (Vorlage und Prüfung im Januar 2018) ergaben sich Rückfragen zu verschiedenen Ausgabepositionen. Die Kostenabrechnung wurde am 07.02.2018 ohne Prüfungsvermerk an die Fachabteilung der Kreisverwaltung (Abteilung 10 / Sicherheit, Ordnung und Verkehr) zurückgegeben mit der Bitte, die in Frage stehenden Punkte mit der Stadtverwaltung Trier zu klären. Mit Schreiben vom 12.05.2018 erkannte die Stadtverwaltung Trier eine Prüfungsfeststellung an, zu zwei weiteren Feststellungen im Personal- und Sachkostenbereich besteht nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes weiterhin Klärungsbedarf. Dies wurde der Stadtverwaltung über die Abteilung 10 mit Schreiben vom 20.07.2018 mitgeteilt. Seit diesem Zeitpunkt gab es keine weitere Antwort der Stadtverwaltung Trier (Stand 18.09.2020), Erinnerungen und Bemühungen der Abteilung 10 blieben ohne Erfolg. Die Kostenabrechnung 2013 ist nach wie vor nicht abschließend geprüft, die weiteren Kostenabrechnungen für die Jahre ab 2014 sind nach Kenntnisstand des Rechnungsprüfungsamtes noch nicht bei der Kreisverwaltung eingegangen.

Die Fachabteilung sollte unter Beteiligung der Geschäftsbereichsleitung mit der Stadtverwaltung Trier Kontakt aufnehmen und nach Lösungen suchen, um die noch fehlenden Kostenabrechnungen schrittweise (z. B. im Halbjahres-Rhythmus) zur Prüfung vorzulegen.

54

### **9.2 Verkauf von Asylbewerberunterkünften**

Im Rahmen der Flüchtlingskrise hatte der Landkreis im Jahr 2016 nach vorheriger Beschlussfassung durch die Kreisgremien mit erheblichen finanziellen Mitteln diverse Immobilien, Wohncontainer bzw. eine Wohnanlage in Holzmodulbauweise zur Unterbringung von Asylbewerbern erworben bzw. herstellen lassen, da die hohe Zahl von Asylbewerbern auf dem schwierigen Wohnungsmarkt im Landkreis nicht allein mit Wohnraum in Form von Mietwohnungen versorgt werden konnte. Nach Rückgang der Asylbewerberzahlen hat der Landkreis die betreffenden Objekte bzw. Vermögensgegenstände veräußert.

Bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen hat der Landkreis bestimmte gesetzliche Regelungen zu beachten. Nach § 57 Landkreisordnung (LKO) i. V. m. § 79 Gemeindeordnung (GemO) darf der Landkreis Vermögensgegenstände, die er zur

Aufgabenerfüllung nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden (§ 79 Abs. 1 Satz 3 GemO). Diese Rechtsnorm konkretisiert den vom Landkreis stets zu beachtenden Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 93 Abs. 3 GemO. Die Vermögensveräußerung in der Regel nur zum Verkehrswert stellt nicht bloß eine Ordnungsvorschrift dar sondern ein grundsätzliches Gebot an die Verwaltung. Durch die Bezugnahme des Gesetzgebers auf den Verkehrswert ist die Höhe des (Rest-) Buchwertes eines Vermögensgegenstandes in der kommunalen Bilanz bei Veräußerungen nicht maßgebend. In Anlehnung an § 194 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Verkehrswert eines Vermögensgegenstandes durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre. Bei Grundstücken ist im Zweifel eine Auskunft des Gutachterausschusses einzuholen, z. B. eine gutachterliche Stellungnahme oder in begründeten Ausnahmefällen auch ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 193 BauGB.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses die Veräußerung der Asylbewerberunterkunft am Standort Schweich stichprobenweise geprüft.

### **9.2.1 Verkauf Asylbewerberunterkunft Schweich, In den Schlimmfuhren „Wohnmodule in Holzbauweise“**

Die Stadt Schweich hat sich gemäß Nutzungsvereinbarung vom 26.09./18.10.2017 verpflichtet, dem Landkreis Trier-Saarburg das Grundstück in Schweich, In den Schlimmfuhren 20, Flur 74, Flurstück 378/106 (Teilstück Brache) in erschlossenem Zustand zur Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für die Unterbringung von Flüchtlingen, u. a. einer Wohnanlage in Holzmodulbauweise, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Arbeiten zur inneren Erschließung der Wohnanlage waren vereinbarungsgemäß vom Landkreis zu tragen. In § 4 (Ablauf der Nutzungszeit) der Vereinbarung war geregelt, dass über die künftige Verwendung oder den Rückbau der Wohnanlage in Holzbauweise nach Ablauf der Nutzungszeit eine separate Regelung mit der Stadt Schweich getroffen wird.

In der Folge hat der Landkreis die Fa. L. mit der Ausführung der Straßenbauarbeiten, der Herstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Erdarbeiten für die Errichtung der Wohnanlage beauftragt. Die Schlussrechnung belief sich auf rd. 500.000,00 €. Die Errichtung der Wohnmodule in Holzbauweise mit einer Bruttogrundfläche von rd. 585 m<sup>2</sup> erfolgte durch die Fa. Holzbau H. (Schlussrechnungssumme: rd. 973.000,00 €). Allein die Kosten dieser zwei Gewerke beliefen sich auf rd. 1.473.000,00 €. Es war nicht dokumentiert, inwieweit die Rechnung über 500.000,00 € auf die vom Landkreis vertragsgemäß zu tragende innere Erschließung entfällt oder ggf. anteilig von der Stadt Schweich zu tragen war. Die notwendigen Feststellungen sind von der Abteilung 3 / Gebäudemanagement zu treffen, nachvollziehbar zu dokumentieren und evtl. Forderungen vom Landkreis gegenüber der Stadt Schweich geltend zu machen.

55

Ob und ggf. in welcher Höhe weitere Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinzukamen, war in den zur Prüfung vorgelegten Akten nicht dokumentiert. Insbesondere

wurde die ausdrücklich von der Rechnungsprüfung erbetene vollständige Aufstellung der Einzelbeträge aller Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das genannte Objekt der Rechnungsprüfung bis zum Prüfungsabschluss nicht zur Verfügung gestellt. Die Kostenübersicht einschl. der Angaben zu den Buchungsstellen ist von der Abteilung 3 / Gebäudemanagement zeitnah nachzureichen.

56

Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 1.160.433,09 € waren anhand der zur Prüfung vorgelegten Akten ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die hierzu angeforderten Erläuterungen und Belege wurden bis zum Prüfungsabschluss (26.08.2020) ebenfalls nicht vorgelegt.

57

Außerdem wurden die Wohnmodule nicht unter Gebäuden sondern unter Betriebs- und Geschäftsausstattung bei Konto 082400 (lt. Kontenrahmenplan = Geringwertige Vermögensgegenstände) nachgewiesen. Nach den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 05. Juni 2013 können zu bilanzierende Bauwerke entweder ein Gebäude im bilanzrechtlichen Sinne sein oder eine Betriebsvorrichtung. Die Wohnmodule in Holzbauweise erfüllen unzweifelhaft alle Merkmale des Gebäudebegriffs, so dass diese zutreffend unter Posten A 1.2.5 (Bauten auf fremdem Grund und Boden) auszuweisen waren. Dies wird im Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) Baden-Württemberg, die mit der Lenkungsgruppe NKHR (Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag und Landkreistag BW etc.) abgestimmt ist, ausdrücklich bestätigt.

58

Die Verwaltung hat für die Wohnmodule in Holzbauweise in Schweich bei der Bemessung der Abschreibung eine Nutzungsdauer von 10 Jahren zugrunde gelegt. Diese ist unzutreffend, weil erheblich zu gering bemessen. Nach der Abschreibungstabelle beträgt die Nutzungsdauer für Gebäude, Holz- und Blechkonstruktionen grundsätzlich 20 Jahre (Afa-Satz 5 %). Eine zulässige Verkürzung der Nutzungsdauer gemäß VV-AfA ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar dokumentiert. Zudem ist einer Produktinformation zu Holzbau-Modulen zu entnehmen, dass deren Nutzungsdauer genau gleich ist, wie bei konventionellen Gebäuden. Hinzu kommt, dass eine Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände für den Landkreis Trier-Saarburg – mangels Bedarfs – nicht existiert.

59

Der in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesene Abschreibungsbeginn 01.12.2015 ist ebenfalls fehlerhaft. Die Abschreibung beginnt grundsätzlich mit der Lieferung oder Fertigstellung des Vermögensgegenstandes im Laufe des Haushaltsjahres und erfolgt zeitanteilig. Die Fertigstellung ist erfolgt, wenn der Vermögensgegenstand bestimmungsgemäß genutzt werden kann; auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Ingebrauchnahme kommt es nicht an. Nach der Mitteilung der Abteilung 3 / Gebäudemanagement und Schulen war die bauliche Anlage am 01.03.2016 ordnungsgemäß fertig gestellt und benutzbar.

60

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 16.12.2019 wurde das Gebäude „Wohnmodule in Holzbauweise“ in den Schlimmführen, Schweich, zum Preis von 640.000,00 € an die Stadt Schweich verkauft, weil es für den seinerzeitigen Zweck nicht mehr benötigt wird. Eine Verkehrswertermittlung der veräußerten Module in Holzbauweise konnte die Verwaltung nicht vorlegen, so dass die Veräußerung unter Missachtung des grundsätzlichen Gebotes zur Verkehrswertermittlung nach Maßgabe des § 79 GemO

61

erfolgte. Eine Dokumentation über die Ermittlung des Verkaufspreises ist nicht ersichtlich. Offensichtlich hat sich die Verwaltung beim Kaufpreis von 640.000,00 € am Restbuchwert orientiert, was jedoch bereits aufgrund gesetzlicher Regelung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zudem sind die in der Beschlussvorlage an den Kreistag vom 04.12.2019 angegebenen Restbuchwerte (31.12.2019 = 688.968,74 €, 31.12.2020 = 572.523,32 €) unzutreffend. Diesen Werten liegen einerseits offensichtlich nicht alle Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 34 GemHVO zugrunde und andererseits – wie oben erläutert – fehlerhafte Abschreibungen aufgrund einer erheblich zu geringen und damit falschen Nutzungsdauer. Unter der Annahme, dass die von der Verwaltung bisher nicht nachgewiesenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 1.160.433,09 € zutreffend wären sowie unter Berücksichtigung der zutreffenden Nutzungsdauer von 20 Jahren für Gebäude aus Holz hätte sich zum Stichtag 31.12.2020 ein um rd. 308.000,00 € höherer Restbuchwert ergeben.

62

Eine zulässige Veräußerung des Vermögensgegenstandes unter dem Verkehrswert wurde von der Verwaltung nicht dokumentiert.

Mit der Veräußerung des Gebäudes zum Preis von 640.000,00 € an die Stadt Schweich hat der Landkreis das grundsätzliche Gebot aus § 79 GemO sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 93 Abs. 3 GemO verletzt.

63

Von der Verwaltung ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob und ggf. in welcher Höhe von der Stadt Schweich nach Maßgabe des § 79 GemO ein zusätzlicher Kaufpreis bis zur Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Verkehrswert im Verkaufszeitpunkt und dem tatsächlichen Kaufpreis zusätzlich geltend zu machen ist.

### 9.3 Verkauf der Immobilie Ostallee 71

Am 15.12.2017 wurde nach mehrjähriger Vorbereitung der Kaufvertrag für die Immobilie in der Ostallee 71 unterzeichnet. Der dabei vereinbarte Kaufpreis in Höhe von 625.000,00 € wurde am 05.01.2018 durch die Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ an den Landkreis Trier-Saarburg ausgezahlt.

Bei der Veräußerung von Vermögen sind die gesetzlichen Bestimmungen des § 57 LKO i. V. m. § 79 GemO zu beachten.

Zum Zeitpunkt des Verkaufes lag der in der Anlagenbuchhaltung erfasste Restbuchwert der baulichen Anlagen (Gebäude, Garage, Parkplätze und Einfriedung bei 67.285,87 € und die Grundstücke (vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 2.123 m<sup>2</sup>) bei 211.259,32 €.

In den Beschlussvorlagen verschiedener Kreisgremien in der Zeit von Oktober 2015 bis Februar 2016 fehlen Informationen bezüglich des beabsichtigten Verkaufs der Immobilie; jeweils in einem Halbsatz wird erwähnt, dass die Verwaltung in Überlegungen getreten ist, die Finanzierung des geplanten Neubaus eines Verwaltungsgebäudes durch die Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ erledigen zu lassen, entsprechende Beschlüsse durch das Kuratorium der Stiftung waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht gefasst. Erst in der Beschlussvorlage für die Sitzung des Kuratoriums am 22.02.2016 wurden finanzielle Informationen für einen möglichen Kauf der Immobilie vorgetragen.

Hierin wird Bezug genommen auf eine Wertfeststellung mit Datum vom 28.12.2011, gefertigt durch die Abteilung 3 / Gebäudemanagement. Diese Wertfeststellung hat

nicht die gesamte Grundstückfläche zur Grundlage, es wird fälschlicherweise von einer Gesamtfläche von 2.108 m<sup>2</sup> ausgegangen, tatsächlich beträgt sie 2.123 m<sup>2</sup>.

Gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 GemO dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zum Verkehrswert (§ 194 BauGB) veräußert werden. Durch die Bezugnahme auf den Verkehrswert ist die Höhe des Restbuchwertes eines Vermögensgegenstandes in der kommunalen Bilanz bei Veräußerungen nicht maßgebend. In Anlehnung an § 194 BauGB wird der Verkehrswert eines Vermögensgegenstandes durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre (VV zu § 79 GemO). „Entscheidend für die Ermittlung des Verkehrswertes ist der Zeitpunkt der Schätzung, denn es kommt bei der hier geregelten Wertermittlung nach § 194 BauGB auf Zeitwerte und individuelle Ermittlungen an“ (Kommentar zu § 194 BauGB, Praxis der Kommunalverwaltung, Band F2).

Zu den nicht zu berücksichtigenden ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen dürften besondere Preisnachlässe gehören, die sich z. B. durch einen Kauf aus wirtschaftlicher Notlage oder durch besondere Verwandtschafts- oder Freundschaftsbeziehungen der Vertragsparteien (Gefälligkeitspreis) ergeben (Kommentar zu § 194 BauGB, a.a.O.).

Grundlage des Kaufpreises war der ermittelte Bodenrichtwert aus der Wertfeststellung vom 28.12.2011 (2.108 m<sup>2</sup> x 320,00 €/m<sup>2</sup> = 675.000,00 €), hiervon in Abzug gebracht wurde ein geschätzter Preis zum Rückbau (ca. 50.000,00 €) der vorhandenen baulichen Anlagen. Es kann nicht erkannt werden, dass die vorhandenen baulichen Anlagen in der Kaufpreiskalkulation Berücksichtigung fanden. Diese wurden in der vorgenannten Wertfeststellung aus dem Jahr 2011 auf gesamt 250.000,00 € geschätzt. Schon in 2010 wurde durch den Gutachterausschuss der Stadt Trier ein Bodenrichtwert von 390,00 €/m<sup>2</sup> für das Grundstück in der Ostallee 71 festgelegt, somit hatten die Grundstücke 2011 bei einer tatsächlichen Größe von 2.123 m<sup>2</sup> einen Wert von 827.970,00 €. Gezahlt wurde für die Grundstücke und die Immobilie ein Preis von 625.000,00 € (294 €/m<sup>2</sup>).

In allen Beschlussvorlagen, Beratungen und Beschlüssen erhält der objektive Betrachter den Eindruck, dass die Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ eine weitere Verwaltungseinheit innerhalb der Verwaltung darstellt.

Tatsächlich handelt es sich bei der Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ um eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts, um ein eigenständiges Organ.

Prüffähige Unterlagen außer der Wertfeststellung vom 28.12.2011 und den Projektunterlagen zu dem Planungswettbewerb einschließlich der Sitzungsunterlagen ab 06.11.2015 konnten nach Aufforderung weder von der Abteilung 3 / Gebäudemanagement noch von der Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ hier vorgelegt werden. Die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses der Stadt Trier wurden aufgrund eigener Aufforderung mitgeteilt.

Übersicht:

Jahr	Bodenrichtwert lt. Gutachterausschuss Stadt Trier	*2.123 m <sup>2</sup>	Sachwert Immobilie und bauliche Anlagen	Summe
2011	390,00 €/m <sup>2</sup>	827.970,00 €	250.000,00 €	1.077.970,00 €
<b>2017</b>	<b>520,00 €/m<sup>2</sup></b>	<b>1.103.960,00 €</b>	<b>bis zu 250.000,00 €</b>	<b>bis zu 1.353.960,00 €</b>
2020	810,00 €/m <sup>2</sup>	1.719.630,00 €	bis zu 250.000,00 €	bis zu 1.969.630,00 €

Mit dem Verkauf des Vermögensgegenstandes zum Preis von 625.000,00 € an die Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ hat der Landkreis das grundsätzliche Gebot aus § 79 GemO sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 93 Abs. 3 GemO nicht beachtet.

**64**

Von der Verwaltung ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob und ggf. in welcher Höhe von der Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ nach Maßgabe des § 79 GemO ein zusätzlicher Kaufpreis bis zur Höhe des Differenzbetrages zwischen Verkehrswert (hier: Bodenrichtwert und Sachwert der Immobilie und baulichen Anlagen) im Verkaufszeitpunkt und dem tatsächlichen Kaufpreis zusätzlich geltend zu machen ist.

### **III. ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

#### **1. ALLGEMEINES**

Nach den kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und den sie ergänzenden örtlichen Richtlinien liegt die Aufstellung der für den Jahresabschluss notwendigen Unterlagen in der Verantwortung des Landrates des Kreises Trier-Saarburg.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2017 bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang einschließlich der vorgeschriebenen Übersichten und Anlagen nach §§ 112 und 113 GemO und unter Beachtung der kreisrechtlichen Bestimmungen geprüft.

**Im Hinblick auf die Komplexität des Prüfungsstoffs, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sowie die begrenzte Personalkapazität und Prüfungszeit erfolgte die Prüfung in Stichproben (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 GemO). Dies war aufgrund der bereits während des laufenden Haushaltsjahres 2017 getätigten unterjährigen Prüfungen (siehe Ziffer 1.3 dieses Berichtes ab Seite 5) sachlich vertretbar.**

## 2. PRÜFUNGSERGEBNIS / ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2017 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Einschränkungen den gesetzlichen Bestimmungen und den sie ergänzenden örtlichen Richtlinien. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Trier-Saarburg.

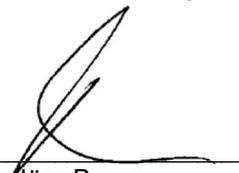
Im Hinblick auf

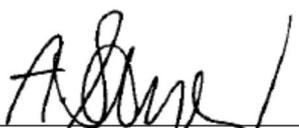
- die fehlende vollständige Bilanzierung kreiseigener Grundstücke,
- die fehlende sachgerechte und nachvollziehbare Dokumentation der Bewertung der Forderung gegenüber dem Kreiskrankenhaus Saarburg zum 31.12.2017,
- die unzutreffenden Buchungen bezüglich des Entgeltes für die Einräumung des Erbbaurechtes für das Altenzentrum Konz  
sowie
- die Missachtung der kommunalrechtlichen Regelungen bei der Veräußerung einer Asylbewerberunterkunft an die Stadt Schweich und dem Verkauf der Immobilie „Ostallee 71“ an die Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“

kann die Aussage, ob der Jahresabschluss des Kreises Trier-Saarburg zum 31.12.2017 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind (§ 113 Abs. 1 GemO), nur mit Einschränkung erfolgen.

Trier, 02. Oktober 2020

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

  
\_\_\_\_\_  
Jörg Braun  
(Abteilungsleiter)

  
\_\_\_\_\_  
Anton Bauer (Prüfer)

  
\_\_\_\_\_  
Ute Beiling (Prüferin)

  
\_\_\_\_\_  
Walter Berens (Prüfer)

  
\_\_\_\_\_  
Norbert Mehrfeld (Prüfer)